IMT Nuremberg Archives

H – 3694

International Court of Justice

1757-PS

H3694 – 0002

Geheime Reichssache! 42 —

Bericht

der von dem Herrn Generalfeldmarschall G ö r i n g eingesetzten Prüfungskommission über die im Gau F r a n k e n in der Zeit vom 9.11.1938 - 9.2.1939 vorgenommenen Arisierungen und die im Zusammenhang hiermit festgestellten Mißstände.

B 038611

290.002

89 Ch 11

1757-PS

Inhaltsverzeichnis.

Band I

Erster Teil (A)

Allgemeines.

	Seite
Umfang des Auftrages	1
Die für die Arisierung geltenden Vorschriften des Staates und der Partei	3

Zweiter Teil (B)

Arisierung von Grundstücken und mit Grundstücken zusammenhängenden Forderungen.

Organisation der Grundstücksarisierungen in Nürnberg und Fürth	13
Gegenstand der Grundstücksarisierungen in Nürnberg und Fürth	18
Beteiligung der Grundbuchbeamten	24
Die Vorgänge vom 3. und 4.12.1938	28
Die Entwicklung nach dem 4.12.1938	35
Berufungen auf angebliche Äusserungen des Führers	55
Finanzielle Bedeutung der Grundstücksarisierungen in Nürnberg und Fürth	57
Die Grundstücksarisierungen im engeren Sinne	57

B 038612

H3694 - 0003

1757-PS

Seite

Zahlenmässige Übersicht über die arisierten Grundstücke 57

Unterschied zwischen Verkehrswert und Arisierungskaufpreis 60

Forderungsabtretungen und Kaufpreisherabsetzungen 62

Veräusserungen von Grundstücken an Dritte 63

Bankkonten und Konten der Arisierungsstelle 64

Maklerprovisionen 65

Begünstigungen Dritter und Unregelmässigkaiten bei Grundstücksarisierungen 70

Rechtslage nach den Arisierungen 77

Folgerungen aus der Sach- und Rechtslage 83

Vorschläge der Prüfungskommission hinsichtlich der Grundstücksarisierungen 89

Dritter Teil (C)

Arisierung von Betrieben und Mobilien.

Gesetzmässiges Verfahren zur Entjudung von gewerblichen Betrieben 94

Handhabung des Arisierungsverfahrens im Gau Franken 96

Die Arisierung der Industrie 101

Die Arisierung des Grosshandels 104

Die Arisierung des Einzelhandels 105

B 038613

H3694 – 0004

1757-PS

	Seite
Die Arisierung des Handwerks	105
Die Arisierung der Mobilien	106
Die Arisierung der Kraftfahrzeuge	271
Sperrkonten	107
Drei besonders markante Arisierungsfälle nach dem 9.11.1938	109
Spenden bei Entjudungen	119
Zusammenfassung	120
Arisierungsgewinne aus der Arisierung jüdischer Betriebe	125
1. Allgemeines	125
2. Üblicher Inhalt der Arisierungsverträge	127
3. Ermittlung des Arisierungsgewinns	129
4. Ist nachträgliche Erhebung eines Arisierungsgewinns empfehlenswert?	130

Band II

Vierter Teil (D)

Ungesetzlichkeiten und Mißstände im Gau Franken .

Gauleiter Streicher	138
Gauleiter-Stellvertreter Holz	162
SA-Oberführer König	172

B 038614

H3694 - 0005

H3694 - 0006

1757-PS

Seite

Gauwirtschaftsberater und Präsident der Industrie- und Handelskammer Strobl 173

Gauschatzmeister Höllerich 189

Stadtrat Sandreuter 200

Stadtrat Schneider 206

Kreiswirtschaftsberater Lang 209

SA-Brigadeführer Wurzbacher 217

Gauinspekteur Ritter 219

Volkswirt Dr. Hahn 222

Fachgruppenwalter der DAF Schätzler 234

Makler Wolf 238

Makler Nagel 240

SA-Standartenführer Hutzler 245

Gauamtsleiter Schöller 247

Verlagsdirektor Fink 250

Kaufmann Galster 255

Gaustellenleiter der DAF Leissing 262

Rechtsanwalt Dr. Oehl 267

Kaufmann Eberlein 269

Maria Obermeier 270

Gauamtsleiter Liebscher 276

SA-Obersturmbannführer Klein 281

SS-Sturmbannführer Ruhl 282

Degenhart, Riess, Herrwerth, Werthinger, Bauer, Grotter, Heindl, Kreutzer, Nagel, Probst, Schorrmann, Reich, Mittelsdorf, Haas, Leikheim, Beil, Flier jun. u. sen., Roth, Lösel, Vogel, Schmidt, Streng, Schüssel, Appold, Seubert, Schlee, Harren, Gauwaltung Franken der DAF, Auslieferungslager des "VB" Nürnberg. 283

B 038615

1757-PS

Seite

Verhalten der Behörden anlässlich der ungesetzlichen Arisierungen 288

1. Justiz 288

2. Oberstaatsanwalt Denzler 290

3. Regierungspräsident Dippold 291

4. Handelskammerpräsident Strobl. 173

Fünfter Teil (E)

Zusammenfassung der Vorschläge der Kommission :

1. in Bezug auf die Arisierung von Grundstücken 294

2. in Bezug auf die Arisierung von Betrieben und Mobilien 297

3. in Bezug auf die im Bericht behandelten Personen . . . . . 299.

Anhang: Namensverzeichnis.

B 038616

H3694 – 0007

A. Allgemeines.

Umfang des Auftrags.

1.) Der Auftrag erstreckt sich darauf, eine Nachprüfung aller seit dem 9. November 1938 im Gau Franken erfolgten Arisierungen, Umschreibungen und Löschungen im Grundbuch sowie der von Juden erfolgten Schenkungen und notariellen Abtretungen vorzunehmen.

Soweit der Bericht (Teil B) sich auf die Arisierung von Grundstücken und damit zusammenhängenden Forderungen bezieht, sind Gegenstand des Berichts in erster Linie die Vorgänge in den Städten Nürnberg und Fürth, von denen die dort ansässigen Juden betroffen wurden./Die in Nürnberg oder Fürth wohnhaften jüdischen Eigentümer haben zum Teil auch Grundstücke in anderen Orten besessen, z.B. in Erlangen, die von der Aktion in Nürnberg und Fürth ebenfalls erfaßt worden sind. Ermittlungen über die Vorgänge in den anderen Orten des Gaues Franken sind eingeleitet, aber noch nicht völlig abgeschlossen. Um die Erstattung dieses Berichts nicht weiter hinauszuschieben, ist das endgültige Ergebnis dieser Ermittlungen nicht erst abgewartet worden. Ein ausreichender Überblick über Art und Umfang dieser Fälle ist aber schon auf Grund des vorliegenden Materials möglich. Außerhalb von Nürnberg und Fürth handelt es sich

B 038617

H3694 - 0008

1752-PS
0002

sich um nicht sehr viele und zumeist weniger bedeutende Fälle. In Betracht kommen namentlich Ansbach, Erlangen, Gunzenhausen, Lauf (Pegnitz), Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld und Weissenburg i. Bayr. Zur Aufrollung anderer grundsätzlichen Fragen als die Nürnberg-Fürther Fälle bieten die übrigen Fälle keinen Anlaß.

Die Nachprüfung in Nürnberg und Fürth hat am 10. Februar 1939 begonnen. Sie gestaltete sich äusserst schwierig und erforderte geraume Zeit, da sie sich auf hunderte von Rechtsgeschäften erstreckte und eine grosse Anzahl von Vernehmungen erforderlich wurde, über die Niederschriften oder Äusserungen vorliegen. Das Material mußte in großem Umfange mühsam beschafft werden, da die Organisation der Nürnberger Arisierungsstelle auch noch jetzt ganz unzulänglich ist. Eine Gewähr dafür, daß alle Fälle erfaßt worden sind, kann unter den gegebenen Verhältnissen nicht übernommen werden.

Unterstützt wurden die Arbeiten der Prüfungskommission durch Beauftragte des Reichsschatzmeisters, die die Finanzgebarung der Arisierungsstelle und des Gaues vom Standpunkte

B 038618

H3694 – 0009

H3694 – 0010

1757-PS
0003

punkte der NSDAP. nachzuprüfen hatten, und durch die örtlichen Organe der Reichsfinanzverwaltung.

Die für die Arisierung geltenden Vorschriften des Staates und der Partei.

2.) Zum Verständnis der Vorgänge in Nürnberg-Fürth und im übrigen Gau Franken ist es angezeigt, einen Überblick über die für die Arisierung (Entjudung) massgeblichen Vorschriften des Staates und der Partei voranzustellen.

a) Bereits in der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) ist angeordnet, daß die Anmeldung bei der höheren Verwaltungsbehörde abzugeben war (§ 4 der Verordnung).

In § 7 derselben Verordnung wurde der Beauftragte für den Vierjahresplan ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

b) Nach der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 415) bedarf die Veräusserung usw. eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn an dem

B 038619

dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist.

c) Nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) werden die jüdischen Gewerbetriebe in ein Verzeichnis eingetragen, das von Behörden geführt wird (§ 7 der Verordnung). Die Eintragung in das Verzeichnis wird von der Behörde verfügt (§ 8 der Verordnung); die Entscheidung der Behörde kann auch von dem zuständigen Gauleiter der NSDAP. beantragt werden (§ 14 der Verordnung).

d) Nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1642) sind Einzelhandelverkaufstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln. Mit der Durchführung sind staatliche Behörden beauftragt.

e) In der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (RGBl. I S. 1668) ist von dem Beauftragten für den Vierjahresplan der Reichswirtschaftsminister mit der Aufgabe betraut, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern die Maßnahmen

B 038620

H3694 - 0011

1757-PS
0005

Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

f) In der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) und der Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 16. Januar 1939 (RGBl. I S. 37) sind nähere Vorschriften über die Entjudung von gewerblichen Betrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Grundeigentum und sonstigem Vermögen von Juden getroffen. Mit der Durchführung sind staatliche Behörden beauftragt. In dieser Verordnung ist u.a. auch bestimmt, dass die Genehmigung zur Veräusserung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile unter Auflagen erteilt werden kann und daß diese Auflagen auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können (§ 15 der Verordnung). Neu ist in dieser Verordnung u.a. der Genehmigungszwang für Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden. Die Verordnung ist am 5. Dezember 1938 verkündet worden und mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten (§ 24 der Verordnung).

g)

B 038621

H3694 - 0012

H3694 - 0013

1757-PS
0006

g) Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1938 im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes angeordnet:

I.

" (1) Die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben ist Aufgabe des Staates und obliegt daher ausschließlich den hierzu ausdrücklich bestimmten Behörden und Stellen.

(2) Soweit bisher besondere Einrichtungen für diesen Zweck geschaffen worden sind, bedürfen sie der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder sie sind aufzuheben.

II.

Die Übernahme jüdischer Betriebe und sonstiger Vermögenswerte aus jüdischem Besitz hat nur auf streng gesetzlicher Grundlage gemäß den dafür erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Geschäfte, die im Widerspruch hierzu seit dem 1. November 1938 vorgenommen worden sind, werden rückgängig gemacht.

III.

Der Nutzen aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben kommt allein dem Reiche zu. Personen und Stellen, die aus der Überleitung jüdischer Betriebe oder sonstiger Vermögenswerte aus jüdischem Besitz einen ungerechtfertigten Vorteil gezogen haben, können daher zu einer Ausgleichs-

F 038622

1757-PS
0007

gleichsabgabe zugunsten des Reichs herangezogen werden."

Dieser Erlaß ist nicht nur an die Reichsbehörden, sondern auch an die Leiter und Führer der Gliederungen der Partei und der angeschlossenen Verbände und die Gauleiter ergangen und ferner den Reichsleitern der NSDAP. nachrichtlich mitgeteilt worden. Der Stellvertreter des Führers - Stab - hat mit Erlaß vom 16.Dezember 1938 an die Reichsleiter, die Gauleiter, die Führer der Gliederungen und die Führer der angeschlossenen Verbände der NSDAP. eindringlich darauf hingewiesen, daß sämtliche Parteidienststellen den Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan genauestens zu beachten haben und daß Zuwiderhandelnde sich ohne Rücksicht auf die Person den schärfsten Bestrafungen aussetzen.

h) Auch in dem <u>Ersten Durchführungserlaß des Reichswirtschaftsministers über den Einsatz des jüdischen Vermögens</u> vom 6. Februar 1939 - III Jd. 1/2082/39 - (veröffentlicht im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung sowie in anderen Blättern) ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Übereinstimmung mit den bestimmten Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan die Durchführung

B 038623

H3694 - 0014

H3694 - 0015

rung der gesamten Entjudung Sache der zuständigen Verwaltungsbehörden ist. Es wird darin weiter bemerkt, daß die Beteiligung der Parteistellen im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch eine weitgehende gutachtliche Anhörung der Gauleiter der NSDAP. sichergestellt ist, daß die Entscheidung und Verantwortung jedoch ausschließlich bei den staatlichen Stellen liegt. Die Beteiligung der Parteistellen an dem Genehmigungsverfahren nach § 1 der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan richtet sich nach dem Runderlaß vom 5. Juli 1938 - III Jd. 2818/38 - . (Hierzu Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 89 vom 2.August 1938 an alle Gauleiter, siehe unten Buchstabe i.) Danach sind die Gauleiter der NSDAP. vor der Erteilung der Genehmigung zu hören. Entsprechendes gilt künftig vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 8 der Verordnung vom 3. Dezember 1938 (Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden) und vor einer Zwangsanordnung zur Veräusserung u.a. von jüdischem Grundbesitz oder sonstigen jüdischen Vermögensteilen.

i) Der Stellvertreter des Führers hat mit Anordnung Nr. 89 vom 2.August 1938 an alle Gauleiter betreffend Überführung jüdischer Betriebe u.a., angeordnet, daß für die Übernahme von Betrieben durch

B 038624

durch Sachbearbeiter der Partei oder ihr angeschlossener Verbände, die mit Arisierungen beschäftigt sind, die besondere Genehmigung des Stellvertreters des Führers erforderlich ist, um Unzuträglichkeiten und Verdächtigungen zu vermeiden.

k) Durch Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 2. September 1938 Nr. 57/38 ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers sämtlichen Dienststellen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände untersagt worden, für die Beteiligung der Partei an wirtschaftlichen Aufgaben u.a. bei der Überführung jüdischer Betriebe an deutsche Volksgenossen, Verwaltungsgebühren, Spenden, Schenkungen, Stiftungen oder irgendwelche anders gearteten materiellen Zuwendungen anzunehmen oder gar die Erfüllung dieser Aufgabe von der Hergabe von Spenden usw. abhängig zu machen. Die Anordnung ist an sämtliche Gauschatzmeister gerichtet und u.a. auch den Gauleitern zugegangen.]

l) Am 6. Dezember 1938 sind die Gauleiter in einer Gauleiterbesprechung in Berlin, an der der Gauleiter von Franken teilgenommen hat, auch noch mündlich nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Durchführung der Entjudung Aufgabe der staatlichen Stellen ist. Das gleiche ist schließlich noch in der Sitzung bei dem Beauftragten für den Vier-

B 038625

H3694 - 0016

Vierjahresplan am 6. Februar 1939 geschehen, an der der stellvertretende Gauleiter des Gaues Franken, H o l z , teilgenommen hat.

m) Von Bedeutung für die Grundstücksarisierungen in Franken sind schließlich noch die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretung der NSDAP.

Zur Vertretung der NSDAP. in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich nur der Reichsschatzmeister zuständig (zu vgl. Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 - RGBl. I S. 583, § 1 Abs. 2, § 15 Abs.2). Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der NSDAP. verfügungsberechtigt (§ 2 Abs.3). Die Gauschatzmeister sind zwar innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereichs die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur; sie bedürfen aber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters u.a. zu Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, ferner zu Verträgen, die auf den Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet sind und schliesslich zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als 10 000 RM zum Gegenstand haben

(§

B 038626

H3694 - 0017

(§ 7 der Ersten Ausführungsbestimmung in der Fassung der Vierten Ausführungsbestimmung vom 31. August 1937 - RGBl. I S. 920 -). Für Rechtsgeschäfte, die entgegen diesen Vorschriften abgeschlossen werden, haftet die NSDAP. nicht (§ 16 a.a.O.). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet (§ 22 a.a.O.).

n) Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß sich die Gauleitungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zur Durchführung der Entjudung und den Umfang der Beteiligung von Parteidienststellen dabei nicht im unklaren sein konnten. Daß staatliche Behörden die Träger des Verfahrens sind, ging schon aus der Verordnung vom 26. April 1938 hervor. Die Anordnungen der Partei mußten den Gauleitungen ebenfalls bekannt sein. Wenn der Gauleiter-Stellvertreter H o l z in seiner Äußerung vom 25. März 1939 meint, daß durch die in der Nacht und am Morgen des 10. November 1938 vorgenommene große Aktion gegen die Juden alle Richtlinien und alle Gesetze auf dem Gebiete der Judenfrage illusorisch gemacht worden seien und daß nunmehr die Partei selbständig habe handeln müssen, so kann diese Schlußfolgerung keineswegs als notwendig, ja nicht einmal als naheliegend angesehen werden, zumal bereits nach den Verordnungen

H3694 - 0018

gen vom 23. und 24. November 1938 erneut staatliche Behörden mit der Behandlung der Judenfrage betraut wurden und bald darauf die Verordnung vom 3. Dezember 1938 mit ausführlichen Vorschriften über die Entjudung erging. Zu welchen unmöglichen Folgerungen die im Gau Franken vertretene Auffassung geführt hat, geht aus einer Äusserung des Gauinspekteurs R i t t e r in seiner Vernehmung vom 24. März 1939 mit besonderer Deutlichkeit hervor. Er ist der Meinung, daß selbst eine Anordnung, wie die des Stellvertreters des Führers Nr. 89 vom 2. August 1938 durch die Ereignisse des 9.und 10. November 1938 als überholt, bestimmt aber als gelockert zu betrachten gewesen sei, obgleich diese Anordnung ausgesprochenermassen den (unter allen Umständen verständlichen) Zweck verfolgte, Unregelmässigkeiten zu vermeiden. Man kann nach dem Verlauf der Dinge weiter nur annehmen, dass man im Gau Franken auch die Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 2. September 1938, Nr.57/38 über das Verbot finanzieller Gegenleistungen für die Mitwirkung der Partei an Entjudungen und anderen wirtschaftlichen Aufgaben als überholt ansah und sich für befugt erachtete, dem Gau Franken im Zusammenhang mit den Arisierungen ansehnliche Geldbeträge zu verschaffen. Unter der Devise "Franken voran" glaubte man im Gau Franken sich über gesetzliche Vorschriften hinwegsetzen zu können, die in den übrigen Teilen des Reichs die erforderliche Beachtung fanden.

038623
H3694 - 0019

B. Arisierung von Grundstücken und mit Grundstücken zusammenhängenden Forderungen.

Organisation der Grundstücksarisierungen in Nürnberg und Fürth.

1.) In Verfolg der Novemberdemonstrationen griff der stellvertretende Gauleiter H o l z die Judenfrage auf. Seine bereits auf Seite 11) erwähnten Beweggründe mögen hier auf Grund seiner Äußerung vom 25. März 1939 ausführlich wiedergegeben werden:

"Der 9. und 10. November 1938.

In der Nacht vom 9. auf 10. November und am 10. November 1938 trugen sich in ganz Deutschland Ereignisse zu, die ich als das Signal für eine völlig andere Behandlung der Judenfrage in Deutschland ansah. Es wurden die Synagogen und jüdischen Schulen niedergebrannt und es wurde das jüdische Eigentum sowohl in den Geschäften als auch in den Privathäusern zerschlagen. Außerdem wurde durch die Polizei eine große Anzahl namhafter Juden in die Konzentrationslager verbracht. Wir besprachen uns gegen Mittag im Hause des Gauleiters über diese Vorgänge. Jeder von uns war der Auffassung, dass wir nun in der Judenfrage vor einer vollkommen neuen Sachlage stünden. Durch die in der Nacht und am Morgen des 10. November vorgenommene große Aktion gegen die Juden

H3694 – 0020

Juden waren alle Richtlinien und alle Gesetze auf diesem Gebiet illusorisch gemacht werden. Wir waren (und insbesondere war das meine Meinung) der Auffassung, daß nun in dieser Hinsicht selbständig zu handeln sei. Ich machte dem Gauleiter den Vorschlag, daß man in Anbetracht der bestehenden großen Wohnungsnot am besten die Juden in eine Art Internierungslager stecke. Dann würden die Wohnungen augenblicklich frei und es könne die Wohnungsnot zum Teil wenigstens behoben werden. Außerdem hätte man die Juden unter Kontrolle und unter Bewachung. Ich setzte noch hinzu, "unseren Kriegsgefangenen und Kriegsinternierten ist es ja auch nicht anders gegangen." Der Gauleiter bezeichnete diesen Vorschlag als zunächst nicht durchführbar. Daraufhin machte ich ihm einen zweiten Vorschlag: Ich erklärte ihm, daß ich es für undenkbar halte, daß die Juden noch jetzt, nachdem man ihnen ihr Eigentum zerschlagen habe, Häuser und Grundstücke besitzen könnten. Ich machte den Vorschlag, daß ihnen diese Häuser und Grundstücke entzogen werden müßten und erklärte mich bereit, daß ich eine derartige Aktion durchführen würde. Ich erklärte, durch diese Arisierung jüdischer Grundstücke und Häuser könnte man aus deren Erlös dem Gau einen großen Betrag zuführen. Ich nannte einige Millionen Mark. Ich erklärte, daß nach meiner Ansicht diese Arisierung

H3694 - 0021

sierung ebenso legal durchgeführt werden könne wie die Arisierung der Geschäfte. Der Gauleiter erklärte hierauf etwa dem Sinn nach: " Wenn Sie glauben, dies durchführen zu können, dann tun Sie es. Der erlöste Betrag soll dann zum Bau einer Gauschaule verwendet werden." Noch am selben Nachmittag begann ich die Arisierung jüdischer Grundstücke zu organisieren. Ich erklärte auch hier, ebenso wie in meiner Denkschrift, daß ich diese Arisierung jüdischer Grundstücke für eine logische weitere Aktion der Vorgänge vom 9. und 10. November gehalten habe. Ich war der Auffassung, daß ich mit dieser Aktion der Partei, dadurch, daß ich ihr Geldmittel zuzuführen versuchte, einen Dienst erweise. Ich war weiterhin der Auffassung, daß die Übergabe der Grundstücke und Häuser aus jüdischen in deutsche Hände eine nationalsozialistische Handlungsweise sei. Man hat mir entgegengehalten, daß im August 1938 eine Anweisung, die Arisierung jüdischer Betriebe betreffend, hinausgegeben worden sei. Nach dieser Anweisung muß bei solchen Arisierungen die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Ich erkläre demgegenüber, daß ich mit der Arisierung jüdischer Betriebe nichts zu tun habe. Außerdem erkläre ich, daß durch die Vorgänge vom 9.und 10. November

B 038631

H3694 - 0022

No. of Pages ..... No. of Copies .....

November diese Richtlinien illusorisch gemacht worden waren. Wir sahen alle eine völlig neue Sachlage vor uns. Ich möchte sagen: eine Revolution, auf dem Gebiet der Judenfrage. Ich bin überzeugt, kein Nationalsozialist in ganz Deutschland hat in diesen Tagen anders als ich gedacht. Außerdem weise ich ausdrücklich darauf hin, daß erst am 25.2.39 in der Anordnung Nr. 43/39 Richtlinien auf diesem Gebiet von dem Parteigenossen, Reichsleiter Bormann, herausgegeben wurden. Das ist der schlagendste Beweis dafür, daß solche Richtlinien vorher nicht vorhanden waren. Es waren auch keine demgemässen Gesetze vorhanden."

Zu dieser Äußerung mag nur kurz bemerkt werden, daß H o l z nicht erst durch die Anordnung Nr. 43/39 des Reichsleiters B o r m a n n von der Zuständigkeit der staatlichen Stellen unterrichtet worden ist.

H o l z setzte Beauftragte für Nürnberg und Fürth ein, um die Arisierung jüdischen Grundvermögens durchzuführen, und zwar mit der Begründung, daß die Juden im Gau Franken versuchten, ihre Grundstücke zu tarnen, möglichst hoch zu belasten, Judenknechten schenkungsweise zu übertragen, Hypotheken zu billigen Preisen abzugeben usw. -

Für Nürnberg wurde der Grundstücksmakler. S c h ä t z l e r eingesetzt, für Fürth der Stadtrat

038632

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 – 0023

H3694 - 0024

Stadtrat S a n d r e u t e r . S c h ä t z - l e r wurde durch den Kaufmann und Gaufachgruppenleiter bei der DAF., Heinrich W o l f , S a ndr e u t e r von dem Grundstücksmakler Georg N a g e l unterstützt. Als S a n d - r e u t e r am 14. Dezember 1938 für das gesamte Gaugebiet als Treuhänder für die Arisierung des jüdischen Grundvermögens eingesetzt wurde, ging N a g e l nach Nürnberg, um in der dort geschaffenen Zentralstelle (zuerst DAF, Essenweinstrasse 1, dann ab 1. Februar 1939 Blumenstrasse 9) dem S a n d r e u t e r zur Seite zu stehen (Angabe Nagels vom 10. Februar 1939). H o l z wurde im übrigen durch die Mitglieder der Gauleitung, SA-Standartenführer Fritz H u t z l e r und Gauinspekteur SS-Obersturmbannführer Friedrich R i t t e r unterstützt. H u t z l e r war für die Wache und andere Dienstleistungen eingesetzt. R i t t e r sollte lediglich die einlaufenden Kontoauszüge und Berichte der Bayerischen Gemeindebank annehmen (Äusserung Holz vom 25. März 1939). In dem Büro in der Blumenstraße sind verschiedene Angestellte beschäftigt; zeitweilig sind auch Notariatsbeamte dort tätig gewesen. Die Organisation war und ist, wie bereits bemerkt, noch keineswegs durchgeführt.

Beilage III S.117

Beilage III S.20

B 038633

führt.

Gegenstand der Grundstücksarisierungen in Nürnberg und Fürth.

2.) Die Arisierungen wurden vollzogen durch Veräusserungen von Grundstücken, Abtretung von Forderungen, insbesondere Hypothekenforderungen und Kaufpreisherabsetzungen.

Die den Juden zugebilligte Gegenleistung betrug grundsätzlich 10% des Einheitswertes oder Nennbetrages der Forderung. Zur Begründung dieser geringen Preise hat sich H o l z in der Berliner Sitzung vom 6. Februar 1939 darauf berufen, daß die Juden ihre Grundstücke zumeist in der Inflation für weniger als 1/10 des Wertes erworben hätten. Diese Behauptung entspricht, wie die stichprobenweise Nachprüfung einer grossen Anzahl von Einzelfällen ergeben hat, nicht den Tatsachen. Soweit Inflationskäufe verliegen, ist übrigens nicht bekannt, ob und in welcher Höhe nachträglich Aufwertungsbeträge an die jeweiligen Veräusserer gezahlt worden sind.

Die Grundstücksveräusserungen wurden gewöhnlich in zwei notariell beurkundeten Geschäften vollzogen: Kaufangebot und Vertragsübernahme. Der jüdische Eigentümer wurde zunächst

NO-038634

H3694 – 0025

No. of Pages..... No. of Copies.....

zunächst veranlaßt, zu notariellem Protokoll sein Grundstück dem von dem Beauftragten der Gauleitung Franken der NSDAP. noch zu benennenden Erwerber zu bestimmten Bedingungen zum Kauf binnen 2 Jahren anzubieten. Zugleich erteilte der jüdische Verkäufer dem Beauftragten der Gauleitung Franken der NSDAP. unwiderrufliche Vollmacht, für den Verkäufer die Auflassung zu erklären und alle sonst zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Erklärungen abzugeben. Bei der Beurkundung der Annahme des Angebots trat dann, z. B. N a g e l als Beauftragter der Gauleitung Franken und als Bevollmächtigter des Verkäufers, H o l z als Erwerber auf, wobei H o l z sich als Treuhänder der NSDAP. bezeichnete. Bei der Annahme des Kaufangebots trat aber mitunter auch S a n d r e u t e r als Vertreter von H o l z in dessen Eigenschaft als Treuhänder der NSDAP. auf.

In einer Anzahl von Fällen (etwa 40) wurden jüdische Grundstücke an Dritte verkauft, sei es unmittelbar von den Juden an sie, sei es nachdem vorher H o l z als Erwerber aufgetreten war.

Die Abtretung von Forderungen (gesicherten und ungesicherten) wurde ebenfalls gewöhnlich auf H o l z vorgenommen. Zum Teil liegen auch nur Angebote von Abtretungen vor, die noch nicht

angenommen

B 038675

H3694 - 0026

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 – 0027

angenommen sind, Nach Angabe des Notars R e i n f u r t (vom 15. Februar 1939) wurden über Hypothekenforderungen in der Regel Vertragsangebote gemacht, während andere Forderungen an H o l z als Treuhänder der NSDAP. unmittelbar abgetreten wurden.

In einer Anzahl von Fällen wurden die jüdischen Grundstückseigentümer, wenn sie ihr Grundstück bereits vor der Novemberaktion veräußert und den Kaufpreis vereinnahmt oder Restkaufpreisforderungen erworben hatten, an Stelle der nicht mehr möglichen Erfassung der Grundstücke selbst zu Herabsetzungen des Kaufpreises zugunsten des Gaues veranlaßt (Kaufpreisherabsetzungen).

Beteiligung der Notare.

3.) Die notariellen Beurkundungen wurden in Fürth von den Notaren Dr. K e i m und M a y e r , in Nürnberg von den Notaren R e i n f u r t, Dr. H u s s e l und K e p p e l vorgenommen.

Nach dem Revisionsbericht des Beauftragten des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten für den Gau Franken der NSDAP. vom 25. Februar 1939 haben die Notare bis zu diesem Tage folgende Gebühren erhalten:

a)

B 038636

H3694 – 0028

1753-PS
0021

Beilagen XIV
S.23

a) M a y e r . . . . . 5 932.13 RM
b) K e i m . . . . . 13 575.70 "
c) H u s s e l . . . . . 14 801.03 "
d) K e p p e l . . . . . 35 988.70 "
e) R e i n f u r t . . . . . 21 349.53 "
91 647.09 RM.

Die Notare sind außer dem Notar Mayer, der wegen noch bis April andauernder Krankheit nicht erreichbar war. zur Äusserung veranlaßt worden.

Beilagen XXII

Zuerst wurde K e i m tätig, an den S a n d r e u t e r am 11. November 1938 abends herantrat. Er wurde in das Rathaus der Stadt Fürth bestellt und traf dort den Stadtrat S a n d r e u t e r , Gaufachgruppenwalter N a g e l, Kreiswirtschaftsberater Stefan W i n t e r und noch einige andere, ihm nicht bekannte Persönlichkeiten an. N a g e l und S a n d r e u t e r machten ihn mit dem Zweck der Unterredung bekannt. K e i m begann noch in derselben Nacht mit den Beurkundungen, die sich bis etwa 5 Uhr morgens erstreckten und am 12. November 1938 um 9 Uhr vormittags fortgesetzt wurden. Er amtierte im Rathaus Fürth. N a g e l und S a n d r e u t e r handelten anfänglich auf Grund mündlicher Vollmacht des stellvertretenden Gauleiters H o l z . Später legten sie schrift-

B 038637

H3694 – 0029

1757-PS
0022

schriftliche Vollmachten vor, die von H o l z unterschrieben waren und das Gausiegel trugen.

Die Notare R e i n f u r t und K e p p e l in Nürnberg, die einige Tage nach dem 11. November 1938 zur Vornahme von Beurkundungen aufgefordert wurden, erhielten Abschrift eines Vertragsangebots, das K e i m einige Tage vorher beurkundet hatte. Hiernach hatte der jüdische Grundeigentümer einem vom Beauftragten der Gauleitung Franken der NSDAP. zu benennenden Erwerber sein Grundstück für 10 % des Einheitswerts zum Kauf angeboten. R e i n f u r t und K e p p e l hatten gegen diese Beurkundungen Bedenken und trugen dies sofort dem Landgerichtspräsidenten Dr. H ö s c h in Nürnberg vor, unter dessen Dienstaufsicht sie stehen, erhielten aber nach ihrer Angabe den Bescheid, daß keine Veranlassung bestehe, die Beurkundung abzulehnen. Sie begannen am Nachmittag des gleichen Tages mit den Beurkundungen in den Diensträumen der DAF., Abt. Haus und Heim in Nürnberg, Essenweinstraße 1 (Arisierungsstelle). In der Arisierungsstelle waren die Makler S c h ä t z l e r und W o l f tätig, später kamen noch Stadtrat S a n d r e u t e r und der Makler N a g e l hinzu.

Beilage XXII
S.25 R, 30

H u s s e l und vorher sein Notariatsvertreter

B 038638

vertreter waren in Arisierungsangelegenheiten seit dem 17. November 1938 tätig, und zwar in den Räumen der Arbeitsfront. Die Verhandlungen mit den Juden führten W o l f und S c h ä t z l e r .

Nach der Dienstordnung für Notare wäre Anlaß gewesen, daß die Notare mit den Beteiligten ihre Zweifel erörtert hätten, ob die Geschäfte mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang standen, ob sie etwa nichtig waren und ob sie dem wahren Willen der Beteiligten entsprachen. Der Notar hätte alsdann, sofern er dabei die Überzeugung von der Nichtigkeit des Geschäfts erlangt hätte, die Beurkundung ablehnen müssen. Blieb er dagegen im Zweifel darüber, ob das Geschäft nichtig sei oder nicht, so hätte er die Belehrung sowie die Erklärung der Beteiligten dazu in der Niederschrift vermerken sollen (§ 35 der Dienstordnung für Notare; AV. des RJuM. vom 5. Juni 1937, Dt.Justiz, S.874). Es entsteht die Frage, ob im Hinblick auf die vorstehenden Vorschriften eine Schadenersatzpflicht der Notare anzunehmen ist, aus der praktisch in erster Linie und mindestens die Verpflichtung zur Erstattung der vereinnahmten Gebühren folgen würde (§ 21 der Reichsnotarordnung; Seybold-Hornig, Reichsnotarordnung 1937,

Anm.

038639
H3694 - 0030

Anm. VIII,1 zu § 21; Reichsgericht vom 28. Juni 1933, Bd. 141 S. 285; Bd. 114 S.205). Auf § 254 BGB. werden sich die rechtskundigen Notare schwerlich berufen können. Nötigenfalls besteht die Möglichkeit, daß die Dienstaufsichtsbehörde, in erster Linie also der Landgerichtspräsident (§ 65 Reichsnotarordnung), eingreift (zu vgl. § 156 Abs. 5 der Rechtskostenordnung).

Beteiligung der Grundbuchbeamten.

4.) Die Eintragungen im Grundbuch in Nürnberg und in Fürth wurden in der Hauptsache von Rechtspflegern vorgenommen. Von der Kommission sind mehrere der den Rechtspflegern vorgesetzte Richter gehört worden, nämlich Amtsgerichtsrat L e i s (Fürth) und Amtsgerichtsrat Dr. P e t s c h n e r sowie Oberamtsrichter D ä r r (Nürnberg).

Beilagen XXII S. I - 23

L e i s erhielt am 14. November 1938 von einem Beamten der Stadt Fürth die ersten beiden Urkunden über Arisierungsverkäufe (Urk. Nr. 1514 und 1546/38 des Notars Keim). Im ersten Fall (Vertrag vom 10. November 1938) erwarb die Stadt Fürth von der israelitischen Kultusgemeinde Fürth deren gesamten Grundbesitz. Der Einheitswert betrug rund 57 000.- RM. Als Preis für die Überlassung der Grundstücke waren 100.-RM eingesetzt. In der zweiten Urkunde vom

L 038640

H3694 - 0031

H3694 – 0032

vom 12. November 1938 erwarb die Stadt Fürth von einem jüdischen Privatmann ,S a h l m a n n, ein Grundstück im Einheitswert von etwa 1 800.- RM für 180.- RM. In beiden Fällen wurde unmittelbar an die Stadt Fürth verkauft. Auf Seiten des Erwerbers traten städtische Beamte als Vertreter der Stadt auf. Die Urkunden waren formal in Ordnung, trotzdem weigerte sich L e i s , die beantragten Eintragungen vorzunehmen. Er war der Ansicht, daß er seiner vorgesetzten Dienststelle Bericht erstatten müsse. Er erklärte dies den städtischen Beamten in Beisein des Amtsgerichtsdirektors G r e i n e r. Am 15. November 1938 ersuchte der Ratsassessor Dr. Z e i t l e r in Fürth, als Vertreter für die Stadt in der ersten Urkunde, die Eintragung beim Amtsgerichtsrat L e i s zu erwirken. Dieser war gerade im Begriff, seine Bedenken dem Vorstand des Amtsgerichts Fürth zu berichten. Im Anschluß hieran erhielt L e i s einen weiteren Anruf des Stadtrats S a n d r e u t e r . S a n d r e u t e r brachte zum Ausdruck, daß er ihn nicht als Amtsrichter anspreche, sondern als Parteigenossen und daß er die Sache der Gauleitung gemeldet habe, damit sie ihren Weg gehe. L e i s machte

Beil.XXII
S.7

Sand-

038641

No. of Pages..... No. of Copies.....

S a n d r e u t e r seine Bedenken geltend und händigte ihm Abschrift seines dienstlichen Berichts zur Weiterleitung an die Gauleitung aus. L e i s legte seinen Bericht am 15. November 1938 dem Amtsgerichtsdirektor G r e i n e r vor zur Weitergabe an den Landgerichtspräsidenten Dr. H ö s c h . Kurz nachdem G r e i n e r seine Dienststelle verlassen hatte, erschienen der Oberbürgermeister und Kreisleiter J a k o b von Fürth und Stadtrat S a n d r e u t e r . Sie wurden in Abwesenheit des Amtsgerichtsdirektors von Justizinspektor D ö r e r empfangen. Oberbürgermeister J a k o b soll dort zu D ö r e r geäussert haben, die Gauleitung werde Amtsgerichtsrat L e i s Beine machen. G r e i n e r brachte sodann vom Landgerichtspräsidenten den Bescheid zurück, daß dieser keine Bedenken gegen den Vollzug der Urkunden habe. Den gleichen Bescheid erhielt L e i s kurz darauf vom Landgerichtspräsidenten persönlich. Schliesslich erging am 21. Dezember 1938 ein Erlaß des Landgerichtspräsidenten an den Amtsgerichtsdirektor in Fürth. Hieraus ist Punkt 2) hervorzuheben, der folgendermassen lautet:

"Der

B 038612

H3694 – 0033

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 - 0034

"Der Grundbuchrichter ordnet den Vollzug der Urkunden an oder er lehnt den Vollzug ab."

Eine klare Stellungnahme des Landgerichtspräsidenten ist hierin nicht zu erblicken.

Aus der Äusserung des Amtsgerichtsrats P e t s c h n e r ist ein Schreiben der Gauleitung der NSDAP. an das Grundbuchamt Nürnberg vom 30. November 1938 mit folgendem Wortlaut bemerkenswert:

"Der Verkauf jüdischer Grundstücke an Nichtjuden wurde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus von der Partei der NSDAP. in die Hand genommen.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Eintragungen aller derartigen Verkäufe, die nicht unter der Kontrolle der Partei standen, zunächst zurückzustellen, bis wir diese Verkäufe zur Eintragung freigegeben haben."

Das Grundbuchamt gab diesem der Rechtsgrundlage entbehrenden Ersuchen der Gauleitung statt, indem es mit den Notaren und den Parteien in Verbindung trat.

Der Oberamtsrichter D ä r r erklärt, das vorstehende Ersuchen sei an das Grundbuchamt bereits 1 Woche vor dem 30. November 1938 von der Arisierungsstelle fernmündlich gerichtet worden. Daraufhin sei den Notaren nahegelegt worden, zu den noch nicht vollzogenen Kaufverträgen

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 – 0035

1757-PS
0028

trägen über jüdische Grundstücke eine Äusserung der Gauleitung einzuholen. Das sei auch zumeist geschehen; es seien aber auch Auflassungen ohne Freigabe der Gauleitung eingetragen worden.

Die Vorgänge vom 3. und 4. Dezember 1938.

5.) Einer besonderen und eingehenden Behandlung bedürfen die Vorgänge vom 3. und 4. Dezember 1938. Sie stehen im Zusammenhang mit der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938.

Am 3. Dezember 1938 wurden die Notare, zum Teil in die Diensträume der DAF., zum Teil in das Rathaus Fürth zusammengerufen und ersucht, die Annahme der noch schwebenden Vertragsangebote (es handelte sich um eine grosse Anzahl) zu beurkunden. Zunächst dachte man daran, daß der Gau Franken die Vertragangebote annehmen solle. Hiergegen wurden aber Bedenken geäussert, weil der Gau keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Da der stellvertretende Gauleiter H o l z , der die Vertragsannahmen erklären sollte, am 3. Dezember verhindert war, wurden die Beurkundungen für den nächsten Tag, Sonntag, dem 4. Dezember 1938, in Aussicht genommen.

Ebenfalls am 3. Dezember 1938 hatte man auch

B 038614

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 – 0036

den Amtsgerichtsrat L e i s in später Abendstunde zu S a n d r e u t e r bestellt. Der Überbringer der Bestellung deutete an, es sei eine gesetzliche Regelung von Berlin zu erwarten, Gauinspekteur R i t t e r sei auch anwesend. In den Privaträumen des Gastwirts L a n g m a n n traf L e i s den Stadtrat S a n d r e u t e r, den Gauinspekteur R i t t e r, den Gaufachschaftswalter N a g e l und den Gaufachgruppenleiter W o l f . Die Herren teilten dem Amtsgerichtsrat mit, man wolle die Annahme der vielen noch schwebenden Verkaufsangebote en bloc erklären lassen. Als Käufer solle der Gau Franken der NSDAP. genannt werden. L e i s erwiderte darauf, das gehe wohl nicht, da der Gau keine Rechtspersönlichkeit besitze; man müsse dann den Gauleiter S t r e i c h e r persönlich eintragen. Die Beauftragten des Gaues widersprachen dem aber, weil der Name des Gauleiters wegbleiben müsse. Die Besprechung war damit im wesentlichen beendet.

Am 4. Dezember 1938(Sonntag) um die Mittagstunde wurden sodann Richter, Beamte und Angestellte der Amtsgerichte Nürnberg und Fürth zu einer Besprechung in die Räume der DAF. beordert. Die Besprechung leitete H o l z . Zugegen waren

D 038615

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 - 0037

waren u.a. die Amtsgerichtsdirektoren G r ü - b e r (Nürnberg) und G r e i n e r (Fürth), ferner der Oberamtsrichter D ä r r , Amtsgerichtsrat Dr. L e i s , mehrere Notare sowie S a n d r e u t e r , W o l f und N a g e l . Auch hier handelte es sich zunächst um die Frage, ob die Grundstücke auf den Gau Franken im Grundbuch umgeschrieben werden könnten, wie einige Notare meinten. H o l z und N a g e l führten bei der Besprechung das Wort. Sie betonten, es müsse schnell gehandelt werden. Von der Eintragung des Gaues Franken wurde aus Rechtsgründen abgesehen, und es wurde beschlossen , den stellvertretenden Gauleiter H o l z als treuhänderischen Erwerber einzutragen, damit auf diese Weise der Gau verfügen könne und der Reichsschatzmeister ausgeschaltet sei. Zur Begründung wurde nach Angabe des Amtsgerichtsrats L e i s angeführt, der Gau Franken habe seine besonderen Verdienste in der Judenfrage und müsse deshalb auch besondere Rechte erhalten. Seine besonderen Aufgaben in städtebaulicher Beziehung sowie im Zusammenhang mit den Reichsparteitagen und die Tatsache, daß er leistungsschwach gegenüber anderen Gauen und von Juden besonders ausgeplündert sei, berechtigten den Gau auch zu einem besonderen Besitz. H o l z verlangte, daß noch am Sonntag mit den Eintragungen im Grundbuch begonnen werden müsse.

Beilage XXII
S.13

B 038616

Man

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 – 0038

Man war sich also über die für die Vertretung der NSDAP. bestehenden Vorschriften im klaren, wollte sie aber umgehen. Mit dieser Schlußfolgerung steht auch die Darstellung, die H o l z in seiner Äusserung vom 25. März 1939 gibt, im grossen und ganzen nicht im Widerspruch. Er will am 3. Dezember von N a g e l erfahren haben, daß durch ein kommendes Gesetz die ganze Arisierung abgestoppt werden solle. Er beschloss nach seiner Angabe, die Kaufangebote noch zum Abschluß zu bringen und die Grundstücke für die Partei mit einem Schlage anzukaufen. Auf den Einwand, daß für Grundstückskäufe der Reichsschatzmeister zuständig sei, will er erwidert haben: " Hier handelt es sich um eine gesonderte Aktion; wir werden uns hierfür später vom Reichsschatzmeister die Genehmigung einholen." Erbetont, er habe die arisierten Grundstücke für die Partei sicherstellen wollen. Übrigens war er nach Angabe des Gauschatzmeisters H ö l l e r i ch (Vernehmung vom 18. März 1939) von diesem anläßlich der Arisierungsmaßnahmen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß für den Abschluß der Rechtsgeschäfte allein der Reichsschatzmeister zuständig sei. H o l z soll allerdings auch dem Gauschatzmeister nur erwidert

Beilage III
S.22

B 038617

No. of Pages..... No. of Copies.....

H3694 - 0039

widert haben: "Was ich tue, werde ich zu verantworten wissen."

In der Tat wurden sodann noch am 4. Dezember 1938 die ersten Eintragungen im Grundbuch auf H o l z vollzogen. Zum mindesten wurden die Anträge noch in das Eingangsregister des Grundbuchamts eingetragen. Die Eintragungen selbst zogen sich allerdings noch mehrere Tage hin, mindestens bis zum 7. Dezember 1938.

Die vom 3. Dezember 1938 ab einsetzende auffallende Beschleunigung des Verfahrens beruhte also darauf, dass die Gauleitung von der bevorstehenden Verkündung der Verordnung vom 3. Dezember 1938 erfahren hatte , und zwar war es S a n d r e u t e r , der die Kenntnis hiervon gesprächsweise vom Staatsrat S c h m e e r am 3. Dezember 1938 erlangt hatte, wie er selbst unter Darlegung der näheren Umstände schließlich angegeben hat. S c h m e e r hatte ihm nämlich unter deutlichen Äusserungen seines Mißfallens über die Vorkommnisse in Nürnberg erklärt, es werde ein Gesetz kommen, wonach bei allen Grundstücksverkäufen die Genehmigung der Regierung erforderlich sei. S a n d r e u t e r hat dann, wie er selbst eingesteht, dem N a g e l hiervon Mitteilung gemacht mit dem Ersuchen, H o l z zu verständigen. N a g e l selbst behauptet allerdings, er habe nur von dem Bevorstehen eines

Beilage III
S.68

No. of Pages..... No. of Copies.....

eines Gesetzes über den jüdischen Grundbesitz, aber nicht von dem Erfordernis der Genehmigung etwas erfahren, weil er sich sonst nicht bereitgefunden haben würde, Vorbereitungen zu den Vertragsannahmen und damit zu einer bewussten Umgehung des Gesetzes zu treffen S a n d r e u t e r ist aber bei seiner Darstellung verblieben. Nach seiner Angabe soll H o l z auch bei der Besprechung mit den Grundbuchrichtern und Notaren von der Genehmigungspflicht in der kommenden Verordnung gesprochen haben (Vernehmung Sandreuters vom 22. Februar 1939). Wie S a n d r e u t e r bemerkt, ist auch der SA-Standartenführer H u t z l e r über das zu erwartende Gesetz unterrichtet worden (Vernehmung Sandreuters vom 23. Februar 1939). Dem Amtsgerichtsrat L e i s hat nach dessen Angabe (Vernehmung vom 23. Februar 1939, S. 7. u. 8) übrigens S a n d r e u t e r des Näheren erklärt, Staatsrat S c h m e e r sei in Fürth gewesen und habe ihm, S a n d r e u t e r , gesagt, der Erlaß eines Gesetzes sei beabsichtigt, wonach in Zukunft der Verkauf jüdischen Besitzes der Genehmigung der Regierung bedürfe. Dabei soll S c h m e e r , wie S a n d r e u t e r erzählt habe, diesem den unmissverständlichen

Beilage III S. 70

Beilage III S. 74

Beil. XXII S. 21,22

H3694 - 0040

Document No. ..... Order No. .....
Immediate ... Routine

1757-PS
0034

lichen Rat gegeben haben, vorher noch im Gau Franken möglichst viel zu arisieren. S a n d r e u t e r bestreitet allerdings, eine solche Äusserung dem Amtsgerichtsrat L e i s gegenüber getan zu haben, und er hat jedenfalls über den wahren Inhalt der Äusserung des Staatsrats S c h m e e r in der Vernehmung vor der Prüfungskommission das ausgeführt, was oben wiedergegeben worden ist (Vernehmung Sandreuters vom 24. Februar 1939).

Beilage III S.82 ff.

Keine Kenntnis von den Vorgängen des 3. und 4. Dezember 1938 will der Gauschatzmeister H ö l l e r i c h gehabt haben. Er erklärt dazu in seiner Vernehmung vom 18. März 1939, daß er die Maßnahmen des 4. Dezember , wenn er sie rechtzeitig erfahren hätte, niemals gebilligt haben würde, weil ihm bekannt gewesen sei, daß die Rechtsgeschäfte für die Partei allein vom Reichsschatzmeister hätten abgeschlossen werden können. Wie er angibt, hätte er gegen die Maßnahmen des 4. Dezember Stellung genommen; er meint jedoch, daß er damit wohl kaum Erfolg gehabt haben würde, weil H o l z davon überzeugt gewesen sei, daß er richtig handele.

Beilage II, S.22

Es ergibt sich also, daß die Darstellungen der Beteiligten über die Vorgänge des 3. und 4. Dezember 1938 nicht in allen Punkten übereinstimmen. Indessen ist, wie die Dinge sich auch

B 038650

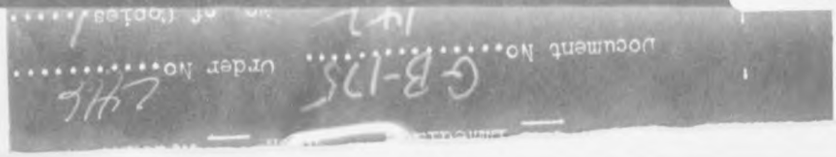

H3694 - 0042

auch im einzelnen angespielt haben mögen, jedenfalls soviel klar, daß die auffallende Eile, mit der die Beurkundungen und Eintragungen ab 4. Dezember 1938 betrieben wurden, sich nur erklären lassen, wenn die Interessenten mit der Gefahr rechneten, daß ihnen durch gesetzliche Maßnahmen die Ausführung der Vertragsangebote und die Erlangung von geldlichen Vorteilen für den Bau unmöglich gemacht werden würden. Man war also auf alle Fälle dazu bereit, die Belange des Gaues gegenüber den Absichten des Reichsgesetzgebers durchzusetzen.

Die Entwicklung nach dem 4. Dezember 1938. 8.)Aus der Übersicht über die seit dem 9. November 1938 arisierten Grundstücke ergibt sich, dass in zahlreichen Fällen noch Angebote in der Zeit ab 5. Dezember 1938 gemacht worden sind. In der Tat sind Beurkundungen sogar noch nach dem 6. Februar 1939 vorgenommen worden, und zwar mindestens bis zum 9. Februar 1939. Es sind auch Verkäufe von Grundstücken an Dritterwerber nach dem 5. Dezember 1938 vorgenommen worden. Mit Schreiben vom 12. Januar 1939 forderten S a n d r e u t e r und N a g e l die Notare in Nürnberg und Fürth auf, mit der Arisierungsstelle der Gauleitung Franken eng zusammenzuarbeiten, um die Arisierung jüdischen Grundvermögens restlos durchzuführen. Dazu sei

es

B038651

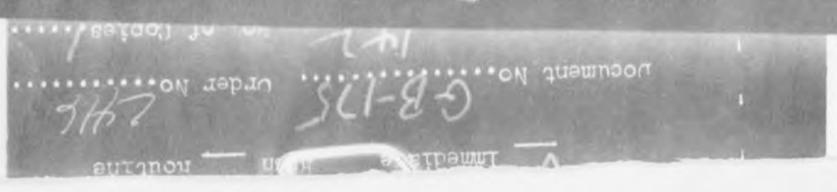

H3694 - 0043

1757-PS
0036

es Voraussetzung, daß alle Beurkundungen über jüdischen Grundbesitz oder Rechte an solchen erst dann vorgenommen würden, wenn bei der Arisierungsstelle vorher Rückfrage gehalten worden sei. Schließlich wurden die Notare von S a n d - r e u t e r mit Schreiben vom 27. Januar 1939 darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Verkauf der im Zuge der Arisierung erfaßten Anwesen und Grundstücke nunmehr begonnen werde. Die Notare wurden zugleich um Einreichung von Listen, insbesondere über die sofort verkaufsreifen Grundstücke ersucht. Diese Vorgänge stehen im auffallenden Gegensatz zu den Erklärungen, die der stellvertretende Gauleiter H o l z in der Sitzung vom 6. Februar 1939 beim Beauftragten für den Vierjahresplan in Berlin abgegeben hat,

Beilage VI.

Infolgedessen ist H o l z zu einer eingehenden Äusserung über die Entwicklung nach dem 4. Dezember 1938 veranlasst worden.

Er hat dazu folgendes erklärt:

" 7. Die Abstoppung des Ankaufes.

Nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 4. Dezember habe ich die Anweisung gegeben, den Verkauf abzustoppen und mit der Regierung in Verbindung zu treten. Ich habe damit Parteigenossen S a n d r e u t e r beauftragt. Ich habe

Beilage III. S. 23 ff.

B 038632

dem Parteigenossen S a n d r e u t e r erklärt: " Lesen Sie das Gesetz durch, unsere ganze Arbeit für die Partei war umsonst. Das Reich wird den ganzen Erlös der Arisierung einziehen." Parteigenosse S a n d r e u t e r erklärte mir: "Wir brauchen noch nicht die Flinte ins Korn zu werfen, ich will mit dem Wirtschaftsministerium in Verbindung treten, daß wir wenigstens den Betrag für die Partei zur Verfügung gestellt bekommen, der aus den Arisierungen kommt, die bis zum 3. Dezember 1938 durchgeführt wurden." Ich erklärte: " Wenn Sie das fertigbringen, dann würde mich das ungeheuer freuen." Ich befahl aber trotzdem, den Verkauf abzustoppen und gab dem Parteigenossen S a n d r e u t e r Auftrag, sich sofort mit der Regierung in Verb indung zu setzen. Ich sagte ihm, er möge dafür sorgen, daß die Regierung die gesamte Arisierung in die Hände nimmt. Meines Wissens hat sich Parteigenosse S a n d r e u t e r dann sofort mit der Regierung telefonisch in Verbindung gesetzt und ist dann am 7. Dezember nach Ansbach gefahren. Die Regierung übernahm nicht die Arisierung der Grundstücke. Sie erklärte, sie habe keine Ausführungsbestimmungen. Ich ließ der Regierung den Vorschlag machen, sie möge wenigstens einen bevollmächtigten Beamten abstellen, damit dieser die Leitung des Arisierungsbüros übernehmen könne. Auch dies lehnte die Regierung ab. Parteigenosse S a n d r e u t e r fuhr noch einige Male nach Ansbach und rief immer wieder telefonisch an. Er erreichte nichts. Ich bat

dann

B 038653

H3694 - 0044

dann den Regierungspräsidenten, nach Nürnberg zu kommen. Er kam in Begleitung des Oberregierungsrates D ö b e l , der auch die Arisierung der Geschäfte übernommen hatte und noch eines Regierungsrates, dessen Name mir entfallen ist. Bei der Besprechung waren noch dabei: Parteigenosse N a g e l und Parteigenosse S a n d r e u t e r . Bei dieser Besprechung wurde beschlossen, dass die beiden Herren Regierungsräte zusammen mit mir nach Berlin ins Wirtschaftsministerium fahren sollten, damit uns dort Richtlinien gegeben werden könnten, nach denen die Arisierung im Sinne des Gesetzes vom 4. Dezember 1938 durchgeführt werden könne. Ich stelle also fest, dass ich mich dauernd und energisch bemüht habe, daß die Regierung gemäß dem Gesetz vom 4. Dezember 1938 die Arisierung der Grundstücke weiter betreibe. Der Hinweis der Regierung, daß noch keine Ausführungsbestimmungen da seien, kam mir bürokratisch und engherzig vor. Ich war der Auffassung, dass das Gesetz vom 4. Dezember klare und deutliche Anweisungen genug gegeben hatte.

In der Besprechung am 6. Dezember , in der ich mich vor dem Generalfeldmarschall G ö r i n g rechtfertigte, habe ich erklärt, daß wir nach Veröffentlichung des Gesetzes vom 4. Dezember 1938 den Verkauf abgestoppt hätten. Dies schrieb ich auch in meiner Denkschrift. Es wird mir vorgehalten, daß dies nicht der Wahrheit entspreche. Diesen Vorhalt muss ich zurückweisen. Ich habe keine Veranlassung, die Unwahrheit

338654

H3694 - 0045

Document No. ..... Order No. .....
No. of Copies .....

1757-PS
0039

Unwahrheit zu sagen. Ich habe die Anweisung gegeben, daß grundsätzlich der Verkauf abgestoppt werden solle. Ich habe einige Ausnahmen gemacht bei besonders gelagerten Fällen. Ich habe beispielsweise das Haus, das Parteigenosse S c h ö l l e r gekauft hatte, im Auftrag des Gauleiters wieder zurückgenommen und es anderweitig verkauft. Ich habe auch einige Häuser an die NSV. zu dem Preis verkauft, den die Juden dafür bekamen. Daß derartige Käufe durchgeführt werden können, ist im Gesetz vom 4. Dezember niedergelegt und ich glaubte, diese Verkäufe verantworten zu können, weil damit Parteiinteressen gewahrt wurden. Wir haben ausdrücklich miteinander besprochen, daß ein weiterer regelrechter Verkauf nicht mehr durchgeführt werden soll. Es wurde festgestellt, daß von den Häusern, die ich für die Partei angekauft hatte, eine monatliche Mietseinnahme von insgesamt 30 - 40 000.-RM der Partei zufließt. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen hatten wir keine Veranlassung, einen regelrechten Verkauf durchzuführen. Wäre dieser regelrecht weiter - geführt worden, so hätten wir sicher in der Zeit das Zehnfache an Häusern verkaufen können, als tatsächlich verkauft wurde. Wenn dann tatsächlich später eine Mitteilung an die Notare hinausgegeben wurde, daß nun der Verkauf weiterhin durchgeführt werden könne, so ist das auf die Tatsachen zurückzuführen, die ich unter 8) anführen werde.

8.)

B 038665

H3694 - 0046

8. Warum ich annehmen mußte, daß die von mir durchgeführte Arisierung richtig war und daß sie weiter betrieben würde.

Wir bemühten uns nun, nach dem Erlaß des Gesetzes vom 4. Dezember 1938 für den Gau wenigstens den Betrag zu retten, der aus den Arisierungen, die bis zum 3. Dezember 1938 durchgeführt wurden, eingegangen war. Dies waren etwa 2 Millionen Reichsmark. Parteigenosse S a n d r e u t e r erklärte sich bereit, ins Wirtschaftsministerium nach Berlin zu fahren und dort für den Gau zu sprechen. Parteigenosse S a n d r e u t e r fuhr zusammen mit Parteigenossen R i t t e r nach Berlin. Sie trafen Ministerialrat S c h m e e r nicht an, wurden aber zu Parteigenossen Alf K r ü g e r verwiesen. Nach ihrer Rückkunft berichteten sie mir, sie hätten Parteigenossen K r ü g e r gesprochen und dieser hätte erklärt:

1.) Er wolle sich dafür einsetzen, dass der Erlös, der bis zum 3. Dezember durchgeführten Arisierung dem Gau verbleibe.

2.) Der Erlös der weiteren Arisierung, die nach dem 4. Dezember erfolge, müsse selbstverständlich dem Reich zufließen.

3.) Die von den Juden abgegebenen Vollmachten sollen nicht zurückgenommen werden. Es soll den Juden gesagt werden: ihr seid doch nicht wahnsinnig gewesen, als ihr diese Vollmacht abgegeben habt.

Die se

B 038656

H3694 – 0047

Diese mir mitgeteilte Auffassung war für mich von ausschlaggebender Bedeutung. Ich hatte die Überzeugung, daß dem Gau doch der Betrag von etwa 2 Millionen Reichsmark verbleiben würden und ich war der Auffassung, daß die Arisierungen in der Weise, wie wir sie durchführten, nun auch von der Regierung weiter betrieben würden. Daß diese Art der Arisierung also nicht als falsch angesehen würde. Später sprach dann Parteigenosse S a n d r e u t e r in Berlin bei Ministerialrat S c h m e e r vor. Nach seinem Bericht erklärte ihm Ministerialrat S c h m e e r , daß er dafür sorgen wolle, daß dem Gau der genannte Betrag von etwa 2 Millionen Reichsmark verbleibe. Auch er erklärte, die Arisierung könne in der bisher erfolgten Weise weiter durchgeführt werden. Es müßten aber die eingelaufenen Beschwerden nachgeprüft werden. Parteigenosse S a n d r e u t e r berichtete, daß S c h m e e r zusammen mit Staatssekretär K ö r n e r diesen ihm gegebenen Bescheid besprochen habe. Ministerialrat S c h m e e r setzte noch hinzu, er werde hierüber an den Gauleiter persönlich ein Schreiben schicken. Dieses Schreiben traf kurz nach Weihnachten in Nürnberg ein. Ich habe espersönlich Herrn Regierungsrat M e i s i n g e r übergeben. Es beginnt damit: " In Anbetracht der im Gau Franken besonders gelagerten Verhältnisse.....". Der nächste Satz heisst: "Ich behalte mir vor, diejenigen

B 038677
H3694 - 0048

H3694 - 0049

1757-PS
0042

nigen Beträge, die von Ihnen für gemeinnützige Zwecke bereits verausgabt worden sind, im Einzelfalle freizugeben." Parteigenosse S a n d r e u t e r erklärte mir, daß hierunter die zwei Millionen Reichsmark für die Gauschule gemeint seien. Dann ist von einer Pressenotiz die Rede, die der Regierungspräsident erlassen soll. Im vorletzten Absatz heißt es: "Alle heute noch anstehenden oder noch nicht gänzlich abgewickelten Rechtsgeschäfte bei der Veräusserung jüdischer Vermögenswerte müssen jedoch umgehend seitens der Gauleitung Franken an den zuständigen Regierungspräsidenten in Ansbach zu Erledigung überwiesen werden." Parteigenosse S a n d r e u t e r wandte sich auf dieses Schreiben hin wiederum an die Regierung, um sie zu veranlassen, einen Bevollmächtigten nach Nürnberg zur Abwicklung dieser Rechtsgeschäfte zu schicken. Sie lehnte wiederum ab. Kurz darauf erhielt die Regierung von Mittelfranken ein Schreiben aus dem Wirtschaftsministerium mit der im Schreiben vom 23. Dezember 1938 angekündigten Pressenotiz. Der Regierungspräsident, der auch Parteigenosse ist, war der Ansicht, daß unter der Veröffentlichung dieser Pressenotiz das Ansehen der Partei leiden würde. Ich war der gleichen Ansicht. Diese Angelegenheit wurde in der bereits unter Ziffer 7) erwähnten Besprechung, die ich im Hitlerhaus mit den Herren der Regierung hatte, ebenfalls erwähnt. Auch dies war ein Grund, weshalb beschlossen wurde, daß ich zusammen mit den beiden Regierungsräten von der Regierung

B 038658

Regierung Ansbach nach Berlin ins Wirtschaftsministerium fahren würde. Die Besprechung fand am 14. Januar 1939 bei Parteigenossen Alf K r ü g e r statt. Ich bat Herrn K r ü g e r

1.) er möge die Anordnung bezüglich der Pressenotiz rückgängig machen und begründete ihm dies. Die beiden Herren der Regierung stellten sich auf den gleichen Standpunkt.

2.) Er möge alle die Fälle, bei denen Beschwerden vorlägen, der Regierung übergeben, damit diese unter Zuziehung eines Gaubeauftragten die beanstandeten Fälle durchprüfe. (Dies wird im Schreiben vom 23. Dezember 1938 von Ministerialrat S c h m e e r verlangt.)

3.) Er möge den Herren der Regierung Richtlinien geben, <u>damit diese endlich die Arisierung der jüdischen Grundstücke in die Hand nehmen könnten.</u>

Parteigenosse K r ü g e r erklärte:

a) Der Gau Franken würde gegenüber den anderen Gauen eine <u>Sonderbehandlung</u> erfahren.

b) Die Pressenotiz brauche, nachdem die Regierung ebenfalls der Meinung sei, daß das Ansehen der Partei durch ihre Veröffentlichung leiden würde, nicht veröffentlicht zu werden.

c) <u>Die Arisierung möge beschleunigt weiter betrieben werden</u> und zwar <u>durch</u>

B 038659

H3694 - 0050

durch die Regierung, weil das Wirtschaftsministerium Geld brauche.

Ich bat nun Parteigenossen K r ü g e r noch einmal, den Herren der Regierung Richtlinien zu geben und verabschiedete mich, weil ich dringend zu einer Sitzung der Reichs-und Gauleiter mußte. Parteigenosse K r ü g e r blieb mit den beiden Regierungsräten noch da und ich nahm an, daß nunmehr die Richtlinien gegeben worden wären, damit endlich die Regierung die Arisierung übernehmen könne. Ich kam nach Nürnberg zurück und war der Auffassung, daß nunmehr in den nächsten Tagen im Einvernehmen und unter Leitung der Regierung die Arisierung weiter durchgeführt werden könne. Dies veranlasste scheinbar auch Parteigenossen S a n d r e u t e r , das Schreiben vom 27. Januar an die Notare zu richten, in dem er mitteilt, dass nunmehr der Verkauf weiter durchgeführt würde. Es ist möglich, daß ich dem Parteigenossen S a n d r e u t e r Auftrag gegeben habe, dieses Schreiben herauszugeben. Ich kann mich jedoch nicht mehr daran erinnern.

Am 30. Januar 1939 hatte dann der Gauleiter eine Rücksprache mit Herrn Generalfeldmarschall Göring. Sie war der Anlaß, daß ich am 6. Februar zum Herrn Generalfeldmarschall gerufen wurde. In dieser Sitzung bestimmte der Herrn Generalfeldmarschall:

1. Regierungsrat M e i s i n g e r solle in Nürnberg alle von mir vorgenommenen

B 038610

H3694 – 0051

nommenen Arisierungsfälle durchprüfen.

2. Erweisen sich die Arisierungen als einwandfrei, so sollen sie in derselben Weise weitergeführt werden.

3. In diesem Falle soll dann der Gau Franken den bereits wiederholt erwähnten Betrag von etwa zwei Millionen Reichsmark für den Bau einer Gauschule zur Verfügung gestellt bekommen. Der Herr Generalfeldmarschall begründete dies damit, dass die zwei Millionen Reichsmark dann eine Art Vergütung oder Provision für den Gau für die weitere Durchführung der Arisierung sei.

Ich hatte dem Herrn Generalfeldmarschall vorher versichert, wenn die Arisierung in derselben Weise durchgeführt werden könne wie bisher, dann würde dem Reich etwa in einem halben Jahr ein Betrag von ungefähr 30 Millionen Reichsmark zufliessen. Ministerialrat S c h m e e r machte anschliessend den Vorschlag, dass die Arisierung, um Korruptionen zu vermeiden, doch von den Behörden vorgenommen werden sollte, worauf der Herr Generalfeldmarschall erwiderte, er sei der Auffassung, wenn eine Art Gesellschaft diese Arisierung durchführe, dann würde dies vielleicht doch praktischer sein. Korruptionen seien, nachdem alle Summen und Beträge usw. genauestens eingetragen werden müßten, dabei kaum zu befürchten. Nach dieser Sitzung war ich mehr denn je bestärkt, daß der von mir eingeschlagene Weg der Arisierung jüdischer Grundstücke

B 038631
H3694 – 0052

H3694 - 0053

Grundstücke richtig sei. Außerdem war ich der Auffassung, daß diese Arisierung beschleunigt werden müsse, damit dem Reich Geld zur Verfügung gestellt werden könne. Ich berichtete auch in diesem Sinne meinem Gauleiter."

B038602

H3694 - 0054

1757-PS
0047

Nach den Unterlagen des Reichswirtschaftsministeriums, den Mitteilungen des Ministerialrats Alf K r ü g e r vom 21. und 22. April 39 und des Oberregierungsrats Dr. G o t t h a r d t vom 22. April 1939 vom Reichswirtschaftsministerium sowie dem Bericht des Regierungspräsidenten von Oberfranken und Mittelfranken vom 19. April 1939 nebst den angeschlossenen Äusserungen des Oberregierungsrats Dr. D o e b e l und der Regierungsräte I. Klasse W o l f f und S e i f f e r t ist die Darstellung in wesentlichen Punkten nicht zutreffend. (Das bezeichnete Material liegt in Abschrift bei.) Auch der Bericht des Regierungspräsidenten bedarf in einigen Punkten der Berichtigung. Es ist allerdings richtig, dass die Gauleitung Franken sich alsbald nach dem Erlass der Verordnung vom 3. Dezember 1938 mit der Regierung in Ansbach in Verbindung gesetzt hat. Verbindliche Erklärungen über die Weiterbehandlung der Arisierungen haben die Gauvertreter von der Regierung nicht erhalten. Das Reichswirtschaftsministerium hat von Anfang an und zwar bereits in dem Privatdienstschreiben des Staatsrats S c h m e e r an den Gauleiter des Gaues Franken persönlich vom

(Beilage XXIII.)

(Beilage XXVI)

(Beilage VII)

3038613

H3694 - 0055

1757-PS
0048

vom 20.Dezember 1938 den Standpunkt vertreten, die von der Gauleitung Franken bei den Arisierungsgeschäften erzielten Gewinne müssten an das Reich abgeführt werden. Es sollte nur vorbehalten bleiben, diejenigen Beträge, die vom Gau für gemeinnützige Zwecke bereits verausgabt worden seien, im Einzelfalle freizugeben. Dabei war, wie der Aktenvermerk vom 20.Dezember 1938 ergibt, von der Annahme ausgegangen, dass ungefähr 10 % der bei den Arisierungsverkäufen eingenommenen Gelder verausgabt worden seien. In Wahrheit ist von einer solchen Verausgabung allerdings überhaupt nicht die Rede. Vielmehr war die Verwendung für Gauzwecke erst in Aussicht genommen. Es ist nicht erfindlich, wie S a n d r e u t e r hieraus entnommen haben kann, dass hiermit die zwei Millionen Reichsmark für die Gauschule gemeint seien. Ausserdem sollte nach dem Schreiben des Staatsrats S c h m e e r durch den Regierungspräsidenten in Ansbach im Benehmen mit einem Beauftragten des Gauleiters eine Nachprüfung der Arisierungen, insbesondere der Grundstücksarisierungen in Franken vorgenommen werden. Alle noch nicht gänzlich abgewickelten Rechtsgeschäfte bei der Veräusserung jüdischer Vermögenswerte sollten schliesslich von der Gauleitung dem Regierungspräsidenten in Ansbach zur Erledigung überwiesen

B 038604

werden.

H3694 – 0056

1757-PS
0049

werden. In diesem Sinne sollte auch eine Pressenotiz ergehen. Das Schreiben gab dem Gau in keiner Weise ein Recht, die Arisierungen in der bisherigen Weise weiterdurchzuführen, zumal Staatsrat S c h m e e r dem S a n d - r e u t e r bereits am 3.Dezember 1938 sein Missfallen über die Arisierungsvorgänge in Franken deutlich ausgesprochen hatte. Der Inhalt des Schreibens des Staatsrats S c h m e e r wurde sodann unter dem 9.Januar 1939 dem Regierungspräsidenten in Ansbach mitgeteilt und über die Nachprüfung der Geschäfte wurden nähere Richtlinien gegeben. Danach sollte über Veräusserungsgeschäfte erneut verhandelt werden mit dem Ziel zu erreichen, dass die Kaufpreise sich einigermassen im Rahmen des Verkehrswerts halten. In geeigneten Fällen sollte eine Ausgleichsabgabe an das Reich abgeführt werden. Zur Vorbereitung war eine Pressenotiz in Aussicht genommen, die allerdings auf Vorstellungen des Gaues und der Regierung mit Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 26.Januar 1939 im Anschluss an den schriftlichen Bericht des Regierungspräsidenten vom 16.Januar 1939 zurückgenommen wurde. Zugrunde lag die Besprechung in Berlin vom 14.Januar 1939.

Ministerial-

B 038635

H3694 - 0057

(Beilage XXIII)

Ministerialrat K r ü g e r bestreitet mit Entschiedenheit, dabei erklärt zu haben, dass die Arisierungen beschleunigt weiter betrieben werden sollen, weil das Reichswirtschaftsministerium Geld brauche. Vielmehr hat K r ü g e r immer wieder erklärt, nach dem Wunsche des Herrn Generalfeldmarschalls behalte das Reich sich die in Frage kommenden Entjudungsgewinne selbst vor. K r ü g e r hat , wie er betont, niemals weder dem Gauleiter selbst, noch seinem Stellvertreter noch einer von beiden Persönlichkeiten beauftragten Person eine Ausnahmsberechtigung oder eine Bevorzugung auf dem Gebiet der Arisierung von Grundstücken direkt oder indirekt zugestanden. Er hat auch bei verschiedenen Verhandlungen mit Gaubeauftragten sowie mit Vertretern der Regierung Ansbach immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass das Vorgehen der Gauleitung Franken an sich keineswegs gebilligt werde, sondern als ungesetzlich betrachtet werden müsse und dass seitens der Gauleitung Franken Dinge eingeleitet worden seien, die fraglos bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit das Ansehen der Partei schwer schädigen müssten. Er hat auch bei der letzten Verhandlung mit H o l z und den Vertretern der Regierung die Auflösung der auf ungesetzlichem Wege

ins

3.038636

H3694 - 0058

(Beilage XXIII). ins Leben gerufenen Arisierungsstelle und die Übergabe aller Vorgänge an die Regierung in Ansbach verlangt. Dieselbe Forderung hat er noch bei einem Ende Januar 1939 erfolgten Besuch S a n d r e u t e r s erhoben. Bezüglich des Kaufpreises hat K r ü g e r in der Sitzung vom 14. Januar 1939 ausgeführt, dass dann, wenn der Jude Steuerrückstände, Schäden bei den einzelnen Häusern, Vernachlässigungen in der Fürsorge usw. verursacht habe, ihm dann unter Umständen nur 10 % unmittelbar auszuzahlen seien. Alle anderen Fälle aber müssten einer genauen Nachprüfung unterzogen werden, wobei dann wahrscheinlich fast immer eine Heraufsetzung des Kaufpreises in Frage kommen würde. Hiermit steht auch der Erlass des Reichswirtschaftsministers an den Regierungspräsidenten Ansbach vom 26. Januar 1939 im Einklang, in dem die Berichtsausführungen genehmigt werden. Auch

(Beilage XXVI). hieraus ist in Verbindung mit III des Berichts der Regierung nur zu entnehmen, dass im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen der Jude mit Teilbeträgen des Kaufpreises abgefunden werden könne. (Höhe der Grundstücksbelastung, Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks durch den Juden - Inflationskauf-, Zustand des

Grund-

B 038637

H3694 – 0059

1757-PS
0052

Grundstücks und dergl.) Es ist also auch nicht richtig, wie der Oberregierungsrat Dr. D o e -

(Beil.XXVI) b e l in seiner Äusserung bemerkt, dass dem Gau Franken zugestanden worden sei, eine Summe von etwa 1 Million Reichsmark für eigene Zwecke für sich zu behalten, wie K r ü g e r auch noch ausdrücklich hervorhebt. Auch Oberregierungsrat Dr. G o t t h a r d t hat keinen anderen

(Beil.XXIII) Standpunkt eingenommen als die anderenVertreter seiner Behörde. Er hat insbesondere dem Oberregierungsrat Dr. D o e b e l bereits am 17. Dezember 1938 erklärt, eine Genehmigung der Verträge zu einem Preis von 10 v.H. des Einheitswerts komme auf keinen Fall in Frage. Dabei hat er noch auf den gerade herausgekommenen Geheimerlass des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10.Dezember 1938 Bezug genommen. Der Regierungspräsident D i p p o l d behauptet, Oberregierungsrat Dr. D o e b e l habe ihm von der Besprechung bei Ministerialrat K r ü g e r als Richtschnur für die Nachprüfung mitgebracht, es dürfe schliesslich keine begründete Beschwerde eines Juden aus dem Ausland an den Führer kommen. Auch dieser Behauptung tritt Ministerialrat K r ü g e r entschieden entgegen, da er niemals die Auffassung vertreten habe, dass nur Nachprüfungen in den Fällen vorgenommen seien, in

denen

038618

H3694 – 0060

1757-PS
0053

denen begründete Beschwerden von ausländischen Juden erhoben werden könnten. Er ist vielmehr, wie er bemerkt, bei seinen Erklärungen davon ausgegangen, dass zunächst die bereits vorliegenden Beschwerden von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit zu bearbeiten seien und danach von Fall zu Fall die weiteren Vorgänge. Damit deckt es sich auch, wenn Oberregierungsrat Dr. D o e b e l erklärt, ihm habe am 3.Februar 1939 der Oberregierungsrat Dr. G o t t h a r d t fernmündlich erklärt, dass die Nachprüfung sich nicht nur auf die Fälle zu erstrecken habe, in denen eine Beschwerde vorliege, sondern auf alle Grundstücksveräusserungen, in denen der Verkaufspreis nicht dem Verkehrswert entspreche; die Prüfung habe sofort zu erfolgen. Hierüber liegt auch ein Aktenvermerk des Oberregierungsrats Dr. G o t t h a r d t im gleichen Sinne vor.

Die vorstehende Darstellung ergibt klar, dass die Arisierungsmassnahmen des Gaues Franken in den Erörterungen mit den massgeblichen Regierungsstellen keine Rechtfertigung finden.

Schliesslich ist auch die Darstellung, die H o l z von der Sitzung vom 6.Februar 1939 in Berlin gibt, keineswegs zutreffend.

Herr

B 038619

H3694 - 0061

1757-PS
0054

Herr Generalfeldmarschall G ö r i n g hat in dieser Sitzung durchaus nicht bestimmt, dass die Arisierung in derselben Weise weitergeführt werden könnte, wenn sie sich als einwandfrei erwiese. Der Gedanke, dass die Arisierungen als solche einwandfrei seien, ist vielmehr abgelehnt worden. Es ist auch keine Zusage über die Zuwendung der 2 Millionen Reichsmark an den Gau gemacht. Vielmehr ist die Entscheidung darüber vorbehalten geblieben. Wie H o l z zu der Auffassung gelangen konnte, dass der von ihm eingeschlagene Weg der Arisierung nach dem Ergebnis der Sitzung vom 6.Februar 1939 richtig sei, ist unverständlich.

B038670

H3694 – 0062

1757-PS
0055

Berufungen auf angebliche Äusserungen des Führers.

7.) Zur Rechtfertigung der Arisierungsmassnahmen im Gau Franken haben verschiedene an leitender Stelle Beteiligte es für zulässig gehalten, sich auf angebliche Äusserungen des Führers zu berufen. Es wird Bezug genommen auf den Bericht des Reichsministers der Finanzen an den Beauftragten für den Vierjahresplan vom 16. Februar 1939 - O 1460 A - 371 V - ; verantwortlich sind in diesen Fällen der stellvertretende Gauleiter H o l z und der SA-Standartenführer H u t z l e r.

Ferner hat N a g e l gelegentlich der Arisierungsarbeiten im Rathaus zu Fürth sich gegenüber dem Notar Dr. K e i m auf die Zustimmung des Führers berufen. Diese soll bei der Anwesenheit des Führers in Nürnberg am 13. oder 14. November 1938 erteilt worden sein. Dabei sollen dem Führer auch Urkunden vorgelegen haben, aus denen der Hergang der Arisierungen ersichtlich gewesen sei. N a g e l beruft sich insbesondere auf Mitteilungen S a n d r e u t e r s, aber auch von anderer Stelle. Bei einer späteren Zusammenkunft zwischen H o l z, S a n d r e u t e r und N a g e l soll H o l z nach Angabe N a g e l s selbst das

Beilage XXII
S.24

038671

H3694 - 0063

das Gespräch auf die Berichterstattung an den Führer gebracht haben. Dabei soll H o l z wörtlich folgendes gesagt haben:

" Was ist denn das für ein Geschmarr, das so umgeht. Der Führer wüsste von unseren Grundstücksarisierungen, haltet doch Euer Maul."

Aus dieser Äusserung von H o l z will N a g e l den Eindruck gewonnen haben, dass dem Führer tatsächlich Bericht erstattet worden sei; nur habe die Sache geheimgehalten werden sollen. Demgemäss will N a g e l über die Angelegenheit späterhin geschwiegen haben. N a g e l meint, ihm sei eine entsprechende Mitteilung auch von S c h ä t z l e r zugegangen. Demgegenüber bestreitet S a n d r e u t e r, dem N a g e l eine derartige Mitteilung gemacht zu haben. Er behauptet, er habe von einer solchen Berichterstattung überhaupt nichts gewusst. Ähnlich äussert sich S c h ä t z l e r. Dieser hält es überhaupt für ausgeschlossen, dass man dem Führer Bericht erstattet habe, ohne die Gaubeauftragten von dem Ergebnis zu unterrichten (Vernehmungen N a g e l s, S a n d r e u t e r s und S c h ä t z l e r s vom 2. März 1939.).

Beilage III
S.104, 162,
197

Finanzielle

B038672

H3694 – 0064

54

Finanzielle Bedeutung der Grundstücksarisierungen in Nürnberg und Fürth.

8.) Über die finanzielle Bedeutung der Arisierungen von Grundstücken und der mit Grundstücken zusammenhängenden Forderungen ist folgendes zu berichten:

Die Grundstücksarisierungen im engeren Sinne.

a) Innerhalb der Grundstücksarisierungen sind nach Zahl der Fälle und Höhe der Objekte am bedeutsamsten die Grundstücksveräusserungen. Alle von der Arisierung betroffenen Grundstücke sind von der Arisierungsstelle in Verwaltung genommen worden, sofern auch nur ein Verkaufsangebot vorliegt, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall das Angebot angenommen und ob darüber hinaus die Umschreibung im Grundbuch vollzogen worden ist. Für die bebauten Grundstücke wurden Verwalter bestellt. Die unbebauten Grundstücke sollten von der Arisierungsstelle selbst verwaltet werden.

Zahlenmässige Übersicht über die arisierten Grundstücke.

Beilage IX.

Die anliegende Aufstellung (zahlenmässige Übersicht über die seit dem 9. November 1938 arisierten Grundstücke) gibt eine zahlenmässige Übersicht

H3694 - 0065

1757-PS
0058

sicht über die von der Prüfungskommission ermittelten 569 Grundstücke. Die Aufstellung bezieht sich A auf bebaute und B auf unbebaute Grundstücke. Bei beiden Gruppen wird aus Rechtsgründen unterschieden zwischen den Grundstücksveräusserungen, die im Grundbuch bis zum 4. Dezember 1938 umgeschrieben worden sind, und den sonstigen Grundstücksveräusserungen. Soweit die Umschreibungen bis zum 4. Dezember 1938 bewirkt worden sind, ist unter dem Gesichtspunkt der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, in Kraft getreten am 5. Dezember 1938, behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Es folgen sodann die Grundstücksveräusserungen , bei denen die Umschreibung im Grundbuch ab 5. Dezember 1938 vorgenommen worden ist. Die Eintragungen im Grundbuch sind, soweit ermittelt, stets auf H o l z bewirkt worden, nicht auf den Gau Franken. Alle Fälle von Eintragungen ab 5. Dezember 1938 sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen sind aber noch nicht erteilt. Die Grundbuchbeamten haben sich hier offenbar auf den Rechtsstandpunkt gestellt, die behörliche Genehmigung sei nicht erforderlich, weil die Umschreibungsanträge bereits vor dem 5. Dezember 1938 beim Grundbuchamt eingegangen seien. Diese

Ansicht

B038674

H3694 - 0066

1757-PS
0059

Ansicht steht im Widerspruch zu der Rechtsauffassung des Reichswirtschaftsministers, wie sie im Ersten Durchführungserlass vom 6. Februar 1939 - III Jd. 1/2o82/39 - unter III 2 zum Ausdruck gelangt. Danach sind genehmigungspflichtig alle Grundstücksverfügungen, sofern die Rechtsänderung am 5. Dezember 1938 noch nicht im Grundbuch eingetragen war. Die weiteren Abschnitte c) und d) der Aufstellung betreffen Grundstücksangebote, die noch nicht zur Umschreibung im Grundbuch geführt haben. Dabei wird unterschieden zwischen Grundstücksangeboten bis zum 4. Dezember 1938 und ab 5. Dezember 1938.

Ob die in der Aufstellung erfassten 569 Fälle sämtliche Grundstücksarisierungen erschöpfen, ist zweifelhaft, zumal die noch im Aufbau begriffene Arisierungsstelle keine Gewähr für die Vollständigkeit der Unterlagen bietet. Immerhin wird die Zahl der fehlenden Fälle nicht beträchtlich sein.

In der Aufstellung sind für sämtliche Grundstücksgruppen zunächst die Einheitswerte angegeben, die von den Finanzämtern im allgemeinen auf den 1. Januar 1935 festgestellt worden sind. Die weiter in der Aufstellung enthaltenen Verkehrswerte (gemeinen Werte) sind auf Veranlassung der Prüfungskommission von den zuständigen Finanzämtern für jeden einzelnen Fall im Wege

Beilage IX.

B 038675

H3694 – 0067

Wege der Schätzung ermittelt worden. Die Finanzämter hatten den Auftrag, bei ihren Schätzungen vorsichtig zu verfahren, also keine überhöhten Werte anzusetzen. Verkehrswerte und Einheitswerte weichen bei den bebauten Grundstücken nicht bedeutend voneinander ab, wohl aber bei den unbebauten Grundstücken. Im ganzen genommen liegen die Verkehrswerte bei den bebauten Grundstücken um rund 6,3 v.H. und bei den unbebauten Grundstücken um rund 24 v.H. über den Einheitswerten. Aus den nächsten Spalten der Aufstellung sind die Arisierungskaufpreise ersichtlich, die in den bar zu zahlenden Teil und in die vom Erwerber übernommenen Hypotheken (Grundschulden) zerfallen.

Unterschied zwischen Verkehrswert und Arisierungskaufpreis.

Der Unterschied zwischen den Verkehrswerten und den Arisierungskaufpreisen beträgt für die bebauten und die unbebauten Grundstücke insgesamt rund 21 Millionen RM. Dieser Unterschiedsbetrag ist aber nicht gleich dem Betrag, der sich bei der Weiterveräusserung der Grundstücke an Dritte als Reingewinn etwa noch erzielen liesse. Vielmehr bedarf die Zahl noch einer erheblichen Berichtigung. In den Verträgen haben

B 038670

H3694 - 0068

haben die jüdischen Verkäufer sich nämlich vielfach verpflichtet, Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch löschen zu lassen, die auf den verkauften Grundstücken lasten und vom Erwerber nicht übernommen worden sind. Die Löschung ist bisher nur zu einem kleinen Teil durchgeführt worden. Die auf Grund der Unterlagen vorgenommenen Ermittlungen haben ergeben, dass Hypotheken und Grundschulden im Gesamtbetrage von rund 5 Millionen RM noch nicht gelöscht worden sind. Dass die Löschung noch herbeigeführt werden kann, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, da die Gläubiger, wollte man nicht einen Druck auf sie oder die jüdischen Schuldner ausüben, die Löschung voraussichtlich nicht bewilligen werden. Der aus den Weiterveräusserungen zu erwartende Gewinn würde demnach nur etwa 16 Millionen RM betragen. Zu beachten ist weiter noch, dass das Reich infolge der Arisierungen mit erheblichen Steuerausfällen rechnen muss, insbesondere im Falle der Auswanderung von Juden mit Ausfällen an Reichsfluchtsteuer. Es erscheint auch nicht sicher, ob die in manchen Fällen eintretenden Ausfälle an der Judenvermögensabgabe hereingebracht werden können. Insgesamt wird es sich immerhin um einige Millionen Reichsmark an Steuerausfällen

B 038677

H3694 – 0069

1757-PS
0062

ausfällen handeln. Ob schliesslich der Verkehrswert bei der Weiterveräusserung von Grundstücken in allen Fällen zu erzielen ist, ist natürlich auch durchaus zweifelhaft, wenn, wie anzunehmen, die Weiterveräusserungen mit einiger Beschleunigung durchgeführt werden sollen.

Die bei der Weiterveräusserung der arisierten Grundstücke noch zu erwartenden Reingewinne würden sich somit auf höchstens etwa 12 bis 15 Millionen RM belaufen.

Forderungsabtretungen und Kaufpreisherabsetzungen.

b) Neben den eigentlichen Grundstücksveräusserungen sind die Übertragung der mit Grundstücken zusammenhängenden Forderungen sowie Kaufpreisherabsetzungen zu erwähnen.

Auf Grund der notariellen Urkunden ergibt sich folgendes Bild:

Ungesicherte Forderungen

an den Gau bezw. H o l z abgetreten	783 353,61 RM
Gegenleistung	19 213,-- "

Hypothekenforderungen

an den Gau bezw. H o l z abgetreten	546 975,81 "
Gegenleistung	51 678,85 "

Grundschulden

B 028673

H3694 - 0070

Grundschulden

an H o l z abgetreten 3 000,-- RM
Gegenleistung 200,-- "

Kaufpreisherabsetzungen

zugunsten des Gaues (Holz) 1 913 258,-- "
Gegenleistung 155 050,88 "

Der Gesamtnennbetrag der erworbenen Werte beträgt 3 246 587,42 RM

abzüglich der Gegenleistungen 226 142,73 "

Gewinn 3 020 444,69 RM

Auf diese Werte sind zum Teil bereits Zahlungen geleistet worden.

Veräusserungen von Grundstücken an Dritte.

c) Soweit festgestellt, sind in etwa 40 Fällen Grundstücke an Dritterwerber veräussert worden, Privatpersonen, die NSV., die Stadt Fürth u.dgl. In diesen Fällen haben die Dritterwerber zumeist einigermassen normale Preise gezahlt oder noch zu zahlen (zu vgl. jedoch die unten unter Nr. 13 behandelten Fälle). Die Verkäufe sind gewöhnlich über H o l z, in einigen Fällen aber auch unmittelbar zwischen den jüdischen Eigentümern und den Dritterwerbern abgeschlossen worden. Aus diesen Verkäufen sind 947 312,50 RM an die Gaustelle gezahlt worden; 291 520 RM schulden die Käufer

H3694 - 0071

für noch an die Gaustelle und 204 791 Rm schuldet die Gaustelle noch den jüdischen Verkäufern. Ein erheblicher Unterschied zwischen den Forderungen und Schulden der Gaustelle besteht in diesem Zusammenhang nicht (rd.87 000 RM Forderungsüberschuss der Gaustelle). Alle diese Fälle sind von der Prüfungskommission einzeln untersucht worden. Die bereits gezahlten Beträge erscheinen auf den Konten der Gaustelle. Zu erwarten ist also noch der Eingang von rd. 87 000.- Rm.

Bankkonten und Konten der Arisierungsstelle.

(Beilage XIV)

9.) Die Arisierungsstelle unterhält eine Anzahl von Bankkonten, die von den Beauftragten des Reichsschatzmeisters in Verbindung mit der Prüfungskommission eingehend nachgeprüft worden sind. Es handelt sich um insgesamt rund 2,3 Millionen RM. Der grösste Teil dieses Betrages stammt aus der Arisierung von Grundstücken. Weitere grössere Teilbeträge rühren aus der Arisierung gewerblicher Betriebe her. Offenbar wünscht der Gau ungefähr den Gesamtbetrag für seine eigenen Zwecke zu behalten. In den Beträgen sind vielfach sogenannte Spenden enthalten, deren Annahme gegen die Anordnung des Reichsschatzmeisters Nr. 57/38 vom 2. September

B-038630

1757-PS
0065

H3694 - 0072

tember 1938 verstösst. Im übrigen hat der Reichsschatzmeister in seinem Schreiben an die Prüfungskommission vom 16. Februar 1939 - K. VI Hä/H.2.39 - bemerkt, dass er als Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen die Annahme irgendeines finanziellen Nutzens aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben für die Partei und ihre Gliederungen ablehne.

Beilage XX

Die Geldgebarung der Arisierungsstelle war nicht in jeder Beziehung einwandfrei. So übernahm der noch jetzt bei der Arisierungsstelle tätige Pg. K r a f t (Vertreter der Treuhandgesellschaft bei der Arisierungsstelle) von N a g e l den Betrag von 280 850,07, den N a g e l bis zum 6. Januar 1939 teils in bar, teils in Wertpapieren allmählich angesammelt hatte und bis zu diesem Tage in seiner Schublade aufbewahrte (Revisionsbericht des Beauftragten des Reichsschatzmeisters vom 28.Februar 1939).

Beilage XIV S. 24

Die Kosten der Arisierungsstelle sind nicht unbeträchtlich. Sie belaufen sich zurzeit noch auf monatlich mehr als 5 000,- RM.

Maklerprovisionen.

10.) Aus der Arisierung haben verschiedene der mit der Durchführung von Partei wegen

D 038621

H3694 - 0073

wegen befassten leitenden Personen unangemessene Vorteile gezogen. Von der Erörterung der verhältnismässig geringfügigen Vorteile einzelner Angestellter der Arisierungsstellen und Hausverwalter soll hier abgesehen werden, obgleich auch hier Höhe und Verteilung der Vergütungen bei genauer Nachprüfung voraussichtlich nicht in allen Fällen frei von Beanstandungen bleiben würden. Die als Hausverwalter eingesetzten Personen beziehen bis zu über 700 RM/monatlich fortlaufend aus Hausverwaltungen. Dabei ist die Aufteilung der Hausverwaltungen auf die beteiligten Makler sehr unterschiedlich. Auch Angestellte bei der Arisierungsstelle selbst beziehen noch aus ihnen übertragenen Hausverwaltungen besondere Vergütungen.

Dagegen bedürfen die sogenannten Maklerprovisionen näherer Behandlung. Für die Veräusserung von Grundstücken an Dritte wurden nämlich Maklerprovisionen gezahlt, zumeist zu den Händen von S c h ä t z l e r, und zwar in Höhe von gewöhnlich 3 % des mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreises. Es haben erhalten N a g e l und W o l f je 10 000,- RM, S a n d r e u t e r und H u t z l e r je 8000

Beilage III
S. 173,185.

E 038652

H3694 – 0074

8000 RM. S c h ä t z l e r hat nach seiner Angabe (Vernehmung vom 12. Februar 1939) 9 300 bis 9 400 RM erhalten. Den an 10 000 RM fehlenden Betrag wollte er aus späteren Verkäufen decken. H u t z l e r will 1 000 RM an SA-Kameraden weitergegeben haben. S a n d r e u t e r und H u t z l e r sind städtische Beamte (Stadtrat und Oberinspektor) so dass die Annahme dieser Beträge auch für deren vorgesetzte Behörden von Interesse sein dürfte. Zur Annahme der Provisionen soll allerdings die Zustimmung des Gauleiters und des stellvertretenden Gauleiters vorgelegen haben. Dass es sich um eigentliche Maklertätigkeit im Sinne des Gesetzes nicht handelte, war der Gauleitung vermutlich nicht klar. Die Beteiligten standen zu ihrem Auftraggeber in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, kraft dessen sie es übernommen hatten, an der Arisierung von Grundstücken mitzuarbeiten. Privatrechtlicher Art war ihre Tätigkeit danach überhaupt nicht. Abgesehen hiervon stellte sich ihre Tätigkeit auch inhaltlich nicht als Maklertätigkeit dar, weder die Tätigkeit der Makler S c h ä t z l e r, W o l f und N a g e l noch erst recht die Tätigkeit von S a n d r e u t e r und H u t z-

l e r

B 038633

H3694 - 0075

l e r. Die Maklertätigkeit setzt nämlich voraus, dass die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags nachgewiesen oder dass ein Vertrag vermittelt wird. Hier aber handelte es sich regelmässig darum, dass die Käufer aus eigener Veranlassung an die Arisierungsstelle herantraten, mitunter auch auf Veranlassung anderer Makler, mit denen sie bereits wegen eines Hauserwerbs in Verbindung standen und die nun ausgeschaltet waren und nichts verdienten. Als solche anderen Makler sind zB. von den Grundstückserwerbern benannt die Makler R u p p r e c h t S c h l e r a t h, D o r n, S c h u h, W e i d i n g e r usw. Erwähnt mag in diesem Zusammenhang der Fall der Veräusserung der Grundstücke Nibelungenstr. 28, Gunterstr. 5 und 7 werden. Die Maklerprovisionen, die an S c h ä t z l e r gezahlt wurden, betrugen 7 950 RM (3 v.H. von 265 000 RM). Der Käufer P r o k e l erörterte mit S c h ä t z l e r die Höhe der Maklergebühr, da nach seiner Auffassung eine reine Maklertätigkeit kaum ausgeübt worden sein. S c h ä t z l e r soll ihm erwidert haben, dass er ja die Maklergebühr nicht erhalte, sondern dass die gesamten Maklergebühren auf alle in Nürnberg zugelassenen Makler verteilt würden,

und

B 038634

und zwar nach einem bestimmten Schlüssel. Die Verhandlungen mit Schätzler fanden am 6. Dezember 1938 statt. Mit der tatsächlichen Handhabung stimmt die Angabe Schätzlers gegenüber Pickel nicht überein. Schätzler setzte mit dem System der Provisionszahlungen für seine parteiamtliche Tätigkeit ein Verfahren fort, dass er bereits früher als Beauftragter für die Arisierung von jüdischen Ladengeschäften seit Ende 1937 beobachtet hatte. Schon damals verquickte er in unzulässiger Weise parteiamtliche und private Maklertätigkeit, was u.a. auch das Missfallen des Handelskammerpräsidenten Strobl erregte, zu Beschwerden führte und zu Massnahmen gegen Schätzler Veranlassung gab. Übrigens waren die in verhältnismässig kurzer Zeit von Schätzler, Wolf und Nagel vereinnahmten sog. Maklerprovisionen im Hinblick auf ihre bisherigen Einkommensverhältnisse mindestens als ausserordentlich hoch zu bezeichnen.

Für die Zukunft soll allerdings eine Änderung der Verteilung der Maklerprovisionen beabsichtigt gewesen sein. Nach Angabe Nagels sollten Schätzler und Wolf

aus

B 038635
H3694 – 0076

H3694 – 0077

aus den noch zum Verkauf stehenden Grundstücken mit 1 % abgefunden werden, während die übrigen bei der Arisierung eingesetzten Makler, die zum Teil als Häuserverwalter tätig sind, an der Maklerprovision mit 3 % beteiligt werden sollten. Nimmt man an, dass bei den Grundstücksveräusserungen ein Bruttoverkaufspreis von insgesamt noch einigen 20 Millionen Reichsmark hätte erzielt werden können, so ergibt sich, dass auf die beteiligten Makler noch sehr erhebliche und durchaus angemessen hohe Beträge entfallen wären., d.h. für W o l f, N a g e l und S c h ä t z l e r zusammen mehr als 200 000 RM.

Begünstigungen Dritter und Unregelmässigkeiten bei den Grundstücksarisierungen.

11.) Bei der Nachprüfung der rund 40 an Dritterwerber veräusserten Grundstücke haben sich folgende Fälle von Begünstigungen bezw. Unregelmässigkeiten ereignet:

Stadt Fürth

a) Bereits oben unter Nr. 6) sind die Verkäufe von Grundstücken an die Stadt Fürth vom 1o. und 12. November 1938 über zwei Grundstückskomplexe zu 100 und 180 RM bei Einheitswerten von rd. 57 000 RM und 1 800 RM erwähnt.

N S V.

b) Die NSV. e.V. Berlin hat sieben Grundstücke

B 038636

stücke zu Arisierungspreisen erworben,
und zwar

1. Nürnberg, Frommannstr. 1, Wohnhaus
   Einheitswert 82 700 RM,
   Verkaufspreis 8 270 RM;
2. Fürth, Adolf Hitlerstr. 38, Wohnhaus
   Einheitswert 35 500 RM
   Verkaufspreis 3 500 RM;
3. Nürnberg, Fürtherstr. 2a, Wohnhaus
   Einheitswert 135 000 RM
   Verkaufspreis 13 500 RM;
4. Nürnberg, Frommannstr. 7, Wohnhaus
   Einheitswert 150 000 RM
   Verkaufspreis 15 000 RM;
5. Nürnberg, Hertastr. 8, Wohnhaus
   Einheitswert 78 000 RM
   Verkaufspreis 7 800 RM;
6. Nürnberg, Steinplattenweg 24, Wohnhaus
   Einheitswert 80 400 RM
   Verkaufspreis 16 000 RM;
7. Nürnberg, Pilotystr. 15, Wohnhaus
   Einheitswert 51 300 RM
   Verkaufswert 5 130 RM.

Diese Grundstücke sind sämtlich in Abteilung III des Grundbuchs unbelastet.

Die Kaufverträge mit der NSV. sind sämtlich

B 038607
H3694 - 0078

H3694 – 0079

sämtlich am 8. und 9. Dezember 1938 beurkundet worden. Alle Grundstücke sind im Grundbuch auf die NSV. umgeschrieben worden mit Ausnahme des Grundstücks in Fürth. Die Regierungsgenehmigung fehlt.

[Fall
S c h ö l l e r

Beilage III
S. 31, 32

c)Der Gauamtsleiter Fritz S c h ö l l e r kaufte mit Vertrag vom 15. November 1938 das Haus Nürnberg, Grimmstrasse 3. Das Haus hat einen Einheitswert von 43 300 RM und einen Verkehrswert von 50 000 RM. Der Kaufpreis wurde auf 5 000 RM festgesetzt. H o l z war nach seiner eigenen Angabe (Äusserung vom 27. März 1939) mit dem Kauf des Grundstücks einverstanden. Er begründete sein Einverständnis damit, dass S c h ö l l e r ein alter verdienter Pg. sei und nach seinen Familienverhältnissen besondere Berücksichtigung verdiene.]

Als H o l z am 7. Dezember 1938 von einer Sitzung beim Generalfeldmarschall nach Nürnberg zurückkam, erklärte er S c h ö l l e r, der Hauskauf müsse sofort rückgängig gemacht werden. S c h ö l l e r hatte nach seiner Angabe dem H o l z

erwidert

H3694 - 0080

erwidert, er habe sich bei der ganzen Geschichte nicht wohl gefühlt. S c h ö l l e r begab sich daraufhin sofort zur Arisierungsstelle und teilte dort seinen Entschluss, von dem Kauf zurückzutreten, vermutlich Herrn S c h ä t z l e r mit. W o l f hat dann noch abends am 7. Dezember 1938 den Apotheker S t r a u s s, den er als Grundstücksinteressenten kannte, auf die Arisierungsstelle gebeten, weil er für ihn ein Haus habe, das sofort übertragen werden könne, S t r a u s s kaufte sodann das Haus für 45 000 RM und verpflichtete sich darüber hinaus, an S c h ö l l e r als den Vorerwerber die Kosten für den ersten Besitzwechsel in Höhe von 2 965,78 RM zu zahlen (nämlich 2500 RM Grunderwerbsteuer, 100 RM Grundbuchgebühren und 365,78 Notariatsgebühren). Abgesehen von der weiteren Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 600 RM hat S t r a u s s daher für das Haus rd. 5o ooo RM bezahlt.

Wenn das Geschäft mit S c h ö l l e r auch rückgängig gemacht w rden ist, so handelt es sich doch hier um einen Fall, in dem offensichtlich eine unzulässige Begünstigung beabsichtigt war. Verantwortlich beteiligt sind nach den Unterlagen ausser S c h ö l - l e r

H3694 - 0081

l e r H o l z und S c h ä t z l e r.

Fall König/ Galster

d) Am 17. November 1938 schloss der Kaufmann Pg. Georg G a l s t e r einen Kaufvertrag über das Haus Nürnberg, Nornenstr. 26 mit dem Juden H e s s d ö r f e r ab. Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 42 600 RM, der Verkehrswert 52 000 und der Kaufpreis 5 400 RM. G a l s t e r wurde zu dem Kauf von dem Stabsleiter K ö n i g veranlasst, der ihn zu H u t z l e r schickte. Dieser brachte ihn in Verbindung mit S c h ä t z l e r. Der Kauf wurde bereits etwa 8 Tage später rückgängig gemacht, und das Grundstück wurde an den Arzt Dr. K r i e g e l in Nürnberg für 50 000 RM weiterverkauft. Verantwortlich für diesen ebenfalls unzulässigen offensichtlichen Versuch einer Begünstigung eines Dritten sind G a l s t e r und S c h ä t z l e r (König ist verstorben).

Grundstück Bahnhofstr.21 in Nürnberg.

e) Auffällig ist der Verkauf des Grundstücks Bahnhofstr. 21 in Nürnberg mit einem Einheitswert von 69 500 RM und einem Verkehrswert

H3694 – 0082

Verkeh-rswert von 120 000 RM. Es wurde durch Vertrag vom 6. Dezember 1938 an den Kaufmann Paul Q u a s t in Nürnberg zum Preise von 65 000 RM, also ausserordentlich billig, verkauft. Q u a s t führte Verhandlungen mit W o l f, den er schon länger kannte. Auf Veranlassung W o l f s hat er am Tage des Kaufabschlusses 50 RM als Spende für die Ortsgruppe Luitpoldhain der NSDAP. bezahlt.

Der Nachweis einer beabsichtigten Begünstigung ist allerdings nicht erbracht.

Grundstück Celtisstr.9 in Nürnberg.

f) Von Interesse sind schliesslich die Vorgänge beim Verkauf des Grundstücks Nürnberg, Celtisstr. 9 mit einem Einheitswert von 92 500 RM und einem Verkehrswert von 100 000 RM. Dieses Haus ist von dem Kaufmann Andreas A c k e r m a n n in Nürnberg im November 1938 für 75 000 RM gekauft worden. Anfang Dezember 1938 wurde der an dem Hauskauf interessierte Schwiegersohn A c k e r m a n n s, namens Dr. B o c k, von der Abteilung "Haus und Heim" der DAF. aus von W o l f angerufen mit der Anfrage, wie

er

B 038031

H3694 – 0083

er dazu komme, das Haus Celtisstr. 9 zu kaufen. B o c k begab sich dorthin, und W o l f versuchte ihm nach langen Warten einzureden, dass er sich bei diesem Kaufe eines Vergehens gegen jüngste staatliche Bestimmungen schuldig gemacht habe. B o c k legte dagegen Verwahrung ein. W o l f führte ihn sodann in ein Nachbarzimmer, in dem sich verschiedene Personen befanden, u.a. S c h ä t z l e r und N a g e l, der dem B o c k als Rechtsanwalt vorgestellt wurde was N a g e l keineswegs ist. Auch versuchte man, B o c k zu veranlassen, den angeblich rechtswidrig vereinbarten Hauskauf rückgängig zu machen. Gleichzeitig wurde ihm das Haus wieder angeboten. B o c k erklärte, er habe das Anwesen ordnungsmässig gekauft. Dabei fielen harte Worte über den Notar H o f f m a n n, und als B o c k sich immer noch weigerte, den Vertrag umzustossen, erklärten S c h ä t z l e r und N a g e l: " Das wäre gelacht; das wollen wir mal sehen, wer den längeren Arm hat, das Notariat oder wir." Schliesslich unterzeichnete B o c k. Beim Hinausgehen rief ihm W o l f mit drohendem Zeigefinger nach: " Sie sind Pg. Dass mir da aber nichts kolportiert wird." B o c k suchte

H3694 - 0084

te nunmehr seinen Schwiegervater A c k e r-
m a n n ebenfalls zum Rücktritt zu veran-
lassen. Dieser lehnte das aber ab. Auch die-
wiederholte schriftliche Vorladung mit Androhung
polizeilicher Vorführung bei Nichterscheinen
wies er mit dem Hinweis darauf zurück, dass
die Vorgänge einwandfrei seien. Eine gleiche
Vorladung erhielt B o c k. Er lesitete ihr
aber keine Folge, sondern unternahm eine Ge-
schäftsreise. Schliesslich wurde der Jude
W e i s s vorgeladen und gezwungen, sein An-
wesen zu 10 % des Einheitswertes zu ver-
kaufen. Nach Angabe Dr. B o c k s ist H o l z
als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Es be=
steht aber noch eine Vormerkung für A c k e r-
ma n n.

Verantwortlich für das unzulässige Ver-
halten der Arisierungsstelle sind W o l f,
S c h ä t z l e r und N a g e l.

Rechtslage nach den Arisierungen. 12.) Die durch die Arisierungen entstan-
dene Rechtslage ist ausserordentlich
verworren,

Zunächst muss bei den Geschäften durch-
weg davon ausgegangen werden, dass sowohl
die Verpflichtungsgeschäfte wie auch die

B 038698

H3694 – 0085

Umschreibungen im Grundbuch, ohne dass im einzelnen auf die Vorgänge eingegangen zu werden braucht, die der Abgabe der Erklärungen durch die Juden vorausgegangen sind, schon im Hinblick auf § 138 BGB. sittenwidrig und daher nichtig sind. Das folgt aus der auffallend geringen Höhe der Kaufpreise, die in Nürnberg und Fürth bei den bebauten Grundstücken durchschnittlich rund 31 v.H. des Einheitswertes und 29 v.H. des Verkehrswertes und bei den unbebauten Grundstükken rund 10 v.H. des Einheitswertes und rund 8 v.H. des Verkehrswertes betrugen. Natürlich liegen die einzelnen Fälle durchaus verschieden, und es kommen Preise vor, die im Einzelfall fast nichts und in anderen Fällen bis zu 50 und 60 v.H. des Verkehrswertes betrugen, ausnahmsweise vielleicht sogar noch mehr. Die Abweichung der vorstehenden Vomhundertsätze von den als Richtsatz angenommenen 10 v.H. des Einheitswertes erklärt sich aus den vielfach vom Käufer zusätzlich übernommenen Hypotheken und Grundschulden.

Die Kaufgeschäfte und auch die Eintragungen im Grundbuch leiden weiter in zahl-

reichen

B 038694

H3694 – 0086

reichen Fällen auch noch an anderen materiellen Mängeln. Mitunter fehlte die Vollmacht auf den für den Veräusserer auftretenden Vertreter, und zwar auch noch bei der Eintragung im Grundbuch. in anderen Fällen verfügte ein Gesamthändler (Erbengemeinschaft) unzulässigerweise allein. Zuweilen fehlt die Genehmigung des Ehemannes bei Verkäufen von Ehefrauen, die Zustimmung der Nacherben bei Verkäufen der Vorerben, die Genehmigung des Testamentsvollstreckers und auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Formell fehlt regelmässig die Wohnsiedlungsgenehmigung (die in Nürnberg überall notwendig ist, allerdings wohl meist keine erhebliche sachliche Bedeutung hat), mitunter die devisenrechtliche Genehmigung und in allen Fällen, in denen die Umschreibung im Grundbuch nach dem 4. Dezember 1938 bewirkt worden ist, die Genehmigung der Regierung. Zu beanstanden sind solche Fälle, in denen Grundstücke übertragen worden sind, obgleich Vorkaufsrechte für Dritte bestehen, die auch jetzt noch gelten, oder in denen Vormerkungen zugunsten Dritter zur Sicherung eines Anspruchs auf Übereignung bestehen geblieben sind. Wirtschaftlich gesehen war es vielfach unzweckmässig, wie es in manchen Fällen geschehen

B 038635

schehen ist, Bruchteilseigentum an Grundstücken zu erwerben, zB. weil die anderen Bruchteilseigentümer Arier sind.

In manchen Fällen haben die Gerichte von Amts wegen Widersprüche eingetragen. Die Fortsetzung dieses Verfahrens ist aber einstweilen unterblieben, um der grundsätzlichen Entscheidung des Beauftragten für den Vierjahresplan nicht vorzugreifen.

Weiter zu erwähnen sind Fälle, bei denen an den Verkäufen auf der Verkäuferseite Arier, Mischlinge oder ausländische Juden (Engländer, Franzosen, Schweden, Schweizer, Bulgaren, Ungaren, Polen, Amerikaner usw.) beteiligt sind. Es ist auch vorgekommen, dass man sich über bereits zwischen den Juden und Dritten notariell abgeschlossene Kaufverträge hinweggesetzt und den Arisierungsverkauf an an H o l z durchgeführt hat, wie in dem oben behandelten Fall Nürnberg, Celtisstrasse 9.

Die Veräusserer können sich nach der Rechtslage auf den Standpunkt stellen, dass sie ihr Eigentum trotz etwaiger Umschreibungen im Grundbuch noch nicht verloren haben und dass die noch schwebenden Vertragsangebote, gleichviel ob angenommen oder nicht, vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts nichtig sind

B 03863

H3694 – 0087

H3694 – 0088

sind. Das kann von ihnen noch nach Jahren geltend gemacht werden, wenn sie zB. auswandern und eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Im übrigen sind diplomatische Vorstellungen schon jetzt erhoben worden. So hat das Amerikanische Generalkonsulat mit Schreiben vom 13. Februar 1939 an das Reichsjustizministerium Protest gegen das Vorgehen in Nürnberg und Fürth erhoben und die Nichtigkeit der Geschäfte geltend gemacht. Es hat weiter darauf hingewiesen, dass Amerikaner, um deren Verwandte oder Freunde in Deutschland es sich handelt, durch die Drohung zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen veranlasst werden, dass anderenfalls ihren Verwandten oder Freunden persönliche Nachteile entstehen würden.

Schwieriger sind vom Rechtsstandpunkt die Verkäufe an Dritterwerber zu beurteilen, die zum Teil von den jüdischen Eigentümern unmittelbar, zum Teil von H o l z erworben haben. Zumeist sind diese Erwerber in den schon früher behandelten rund 40 Fällen im Grundbuch als Eigentümer noch nicht eingetragen. Für die rechtliche Beurteilung kommt es hier auf die Lage des Einzel-

falles

B 038637

H3694 – 0089

falles an. Jedoch kann soviel gesagt werden, dass auch hier der Erwerb in vielen Fällen nichtig ist, weil der Erwerber entweder selbst im Hinblick auf den geringfügigen Kaufpreis sittenwidrige Geschäfte abgeschlossen haben oder weil sie sich beim Erwerb von H o l z nicht auf den Schutz des guten Glaubens nach § 892 BGB berufen können. Diese Erwägungen treffen namentlich auch in solchen Fällen zu, in denen die Dritterwerber, wie die NSV. oder die Stadt Fürth selbst zu den geringen Arisierungspreisen gekauft haben. In den Fällen, in denen die NSV gekauft hat, war übrigens stets Dr. jur. W o y von der Reichsleitung der NSDAP, Hauptamt für Volkswohlfahrtspflege Berlin, bei bei den Beurkundungen zugegen, der sich als Jurist auf Unkenntnis der Rechtslage schwerlich berufen kann. Die NSV. kann nach Ansicht der Prüfungskommission keine von der allgemeinen Rechtslage abweichende Behandlung beanspruchen, weil dies nach der Rechtslage nicht möglich ist und es im übrigen auch nicht vertretbar sein würde, das je nach der Person des Erwerbers ganz unterschiedliche Grundsätze bei der Arisierung angewendet werden. Die von der NSV, mündlich und

B 038638

H3694 - 0090

und schriftlich gestellten Anträge, ihr die Grundstücke zu den bisherigen Preisen zu überlassen, können von diesem Standpunkt aus nicht unterstützt werden. Selbstverständlich kann es auch etwa dem Reich nicht zugemutet werden, die zur Auffüllung der niedrigen Arisierungskaufpreise auf normale Kaufpreise erforderlichen Beträge zuzuschiessen.

Auch Weiterveräusserungen, die etwa in Zukunft auf der Grundlage der nichtigen Arisierungsgeschäfte von H o l z vorgenommen werden sollten, würden von dem Mangel unheilbarer Nichtigkeit bedroht sein. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass auch die Stadt Nürnberg die Rechtslage richtig erkennt, denn sie möchte zwar gern ein von der Arisierung betroffenes Grundstück der jüdischen Bankfirma K o h n in Nürnberg erwerben, aber nicht von H o l z, da ihr der Erwerb des Eigentums auf diese Weise nicht möglich erscheint.

Folgerungen aus der Sach- und Rechtslage.

13) Vom Rechtstandpunkt müssen die aus der Nichtigkeit der Geschäfte sich ergebenden Folgerungen gezogen werden. Eine Genehmigung

der

R 038630

H3694 – 0091

der Geschäfte durch die Regierung kommt danach nicht in Betracht. Vielmehr müssten die entsprechenden Massnahmen veranlasst werden, um die Grundbuchlage mit der wahren Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen. Dies würde sowohl für die Grundstücke zu gelten haben, die bereits auf H o l z umgeschrieben worden sind, wie auch für die Grundstücke, die von dritten Personen erworben worden sind, soweit diese nicht zweifelsfrei Eigentum erworben haben sollten. Soweit Vertragsangebote noch schweben, müsste von der Annahme dieser Angebote abgesehen werden. Soweit Vertragsangebote angenommen (und die Umschreibung im Grundbuch noch nicht vollzogen ist) würden Rechte aus diesen Verträgen nicht in Anspruch zu nehmen sein. Alle an die Arisierungsstelle von den Erwerbern geleisteten Zahlungen müssten an die Berechtigten, d.h. zumeist an die noch nicht eingetragenen Erwerber, wieder herausgezahlt werden und in den übrigen Fällen, in denen die Erwerber die Grundstücke behalten oder auf Grund der noch zu treffenden Massnahmen wieder erhalten, müsste der mit den Erwerbern vereinbarte Kaufpreis den jüdischen Vorbesitzern zugute kommen.

Vom

B 038700

H3694 - 0092

Vom Standpunkt der Reichsfinanzverwaltung würde auf diese Weise allerdings notgedrungen auf alle finanziellen Vorteile verzichtet werden, die bei der Weiterverwertung der arisierten Grundstücke schon entstanden sind oder noch entstehen könnten, abgesehen von den auf gesetzlicher Grundlage etwa zu erhebenden Ausgleichszahlungen. Dieser Verzicht würde der Reichsfinanzverwaltung durch die Erwägung erleichtert werden, dass die den Juden zufliessenden Mittel letzten Endes dem Reich mehr oder weniger zugute kommen, da sie nach den bestehenden und weiter zu erwartenden gesetzlichen Vorschriften dem Zugriff des Reichs zur Verfügung stehen oder im Interesse des Reichs verwendet werden, sei es für die Förderung der Auswanderung der Juden, sei es für den Unterhalt der im Inlande verbleibenden Juden.

Eine andere Frage ist die, ob es sich aus politischen Gründen empfiehlt, die nun einmal in Angriff genommenen Grundstücksarisierungen im Gau Franken auf ordnungsmässigem Wege durchzuführen, d.h. an die Stelle der nichtigen Geschäfte nunmehr gültige Geschäfte zu setzen. Wenn man mit

der

H3694 - 0093

der Prüfungskommission die Frage bejaht, so könnte dies geschehen, indem auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, allerdings in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, zwangsweise Entjudungen des Grundbesitzes noch zurückzustellen, für die jüdischen Eigentümer der von der Arisierungsaktion erfassten Grundstücke Treuhänder zum Zwecke der Verwaltung und demnächstigen Veräusserung bestellt würden (§§ 6 u. 2 der Verordnung). Die Massnahme müsste sich auf alle Fälle unzweifelhafter Nichtigkeit oder zweifelhafter Gültigkeit erstrecken. Es würde kein Unterschied zu machen sein dahin, ob bisher bereits Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist oder nicht, ob ein Vertragsangebot angenommen ist oder nicht. Erfasst müssten vielmehr grundsätzlich alle von der Arisierungsaktion betroffenen Grundstücke, über die mindest ein Verkaufsangebot des Juden vorliegt. Denn wirtschaftlich gesehen haben sich die jüdischen Eigentümer der Verfügung über ihren Grundbesitz bereits durch die Angebote in Verbindung mit der unwiderruflichen Auflassungsvollmacht begeben.

Ausgenommen

B 0387

H3694 – 0094

Ausgenommen werden müssten selbstverständlich arische Berechtigte und nicht jüdische Mischlinge, ferner im Rahmen des Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 28. Dezember 1938 bei Mischehen Grundstücke der nichtarischen Ehefrau sowie bei beerbter Ehe auch des nichtarischen Ehemannes, es sei denn, dass die Kinder als Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 gelten. Auch Grundstücke von ausländischen Juden würden auszuscheiden sein. Das gleiche würde schliesslich von Fällen zu gelten haben, in denen die erforderlichen Zustimmungen Dritter, zB. von Nacherben, Ehemänner u.dgl. nicht zu erreichen sind, insbesondere weil es sich dabei um Ausländer handelt. Auf Arisierung von Bruchteilseigentum wird u.U. zu verzichten sein, ebenso auf Arisierung von Gesamthandeigentum, wenn zB. arische Mitberechtigte vorhanden sind, arische Miterben usw.

Die Abtretung von Hypotheken- und anderen Forderungen könnte schlechthin rückgängig gemacht werden, da hieraus politische Folgen nicht in der gleichen Weise wie bei der Rückgabe von Grundstücken zu besorgen sind.

Das

B 038703

H3694 – 0095

Das gleiche würde für die Herabsetzung von Kaufpreisen zu gelten haben.

Die Notare müssten wege der von ihnen zu Unrecht vereinnahmten Gebühren in irgendeiner Form in Anspruch genommen werden, gegebenenfalls in der Weise, dass sie bei der Weiterveräusserung der Grundstücke im Rahmen der zu Unrecht vereinnahmten Gebühren unentgeltlich tätig werden.

Zu entscheiden ist schliesslich, welche Stelle mit der Durchführung der Massnahmen zu beauftfagen ist. In Betracht kommt für die Leitung wohl nur eine staatliche Stelle, sei es die Regierung von Oberfranken und Mittelfranken, sei es der Oberfinanzpräsident in Nürnberg. Auf diese Stellen müssten die Geschäfte der Arisierungsstelle übergeleitet werden. Der stellvertretende Gauleiter H o l z müsste veranlasst werden, für die grundbuchmässige Behandlung der Fälle, in denen er im Grundbuch eingetragen ist, sowie für die sonst notwendig werdenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen jeder Art der staatlichen Stelle die erforderlichen Vollmachten zu geben. Das gleiche würde , soweit erforderlich, auch für S a n d r e u t e r, W o l f und N a g e l zu gelten haben. Wird die Leitung der Durchführungsmassnahmen einer staatlichen Behörde übertragen, so würde es der Gründung einer

H3694 – 0096

einer besonderen Gesellschaft für die Abwicklung der Grundstücksarisierungen nicht bedürfen. Die behördlichen Stellen würden sicherlich auch billiger zu arbeiten in der Lage sein als irgendeine andere Stelle.

Vorschläge der Prüfungskommission.

14.)Die Prüfungskommission gelangt nach den vorstehenden Darlegungen zu den nachstehenden Vorschlägen:

1.) Die Grundstücksarisierungen mit Einschluss der Abtretung von Forderungen und Kaufpreisherabsetzungen werden als nichtig behandelt, soweit sich dies, wie es regelmässig für die Fälle in Nürnberg und Fürth zutrifft, aus der Rechtslage ergibt. Ausnahmen für die NSV, die Stadt Fürth, anderer Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden nicht zugelassen. Anders liegen insbesondere zahlreiche Fälle ausserhalb von Nürnberg-Fürth, weil hier vielfach zu normalen Preisen entjudet worden ist.

2.)Die Grundbuchlage wird mit der wirklichen Rechtslage in Übereinstimmung gebracht. Kosten werden niedergeschlagen. Soweit H o l z eingetragen ist, wird er zur

Mitwirkung

B 038736

H3694 – 0097

Mitwirkung veranlasst, insbesondere zur Erteilung der notwendigen Vollmachten an eine der Reichsregierung genehme Person.

3.) An den bereits vereinnahmten Beträgen wird der Gau Franken nicht beteiligt, ebenso wenig andere Parteistellen, Gemeinden oder dgl. (zu vgl. wegen der Partei und ihrer Gliederungen Schreiben des Reichsschatzmeisters vom 16. Februar 1939 - KVI Hä/H. 2.39 - an die Prüfungskommission.). Vielmehr sind alle mit der Arisierung zusammenhängenden vorhandenen oder noch eingehenden Beträge der von der Reichsregierung bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen, gleichviel auf wessen Namen die Kontem lauten.

4.)Die aufgekommenen und noch aufkommenden Beträge stehen den nach der Rechtslage Berechtigten zu, zB. den Erwerbern oder Veräusserern von Grundstücken. Hiernach nicht zu verwendende Beträge erhält das Reich.

5.)Auf Grund der Verordnung vom 3. Dezember

1938

B 038706

H3694 – 0098

1938 werden Treuhänder zur Verwaltung und Veräusserung der von der Arisierungsaktion erfassten Grundstücke eingesetzt. Einbezogen werden alle Grundstücke, über die wenigstens ein, wenn auch noch nicht angenommenes Verkaufsangebot vorliegt, ebenso die bereits umgeschriebenen Grundstücke, sofern die bisherigen Rechtsgeschäfte mit Sicherheit oder doch möglicherweise nichtig sind. Von der Übernahme sämtlicher Grundstücke in das Eigentum des Reichs wird abgesehen. Vielmehr wird die Verwaltung solange durch Treuhänder geführt, bis die Grundstücke an Dritte veräussert werden können.

6.) Ausgeschieden, d.h. an die bisherigen Eigentümer zurückübertragen, werden Grundstücke,

a) von Nichtjuden,

b) von ausländischen Juden,

c) im Falle von Mischehen Grundstücke der nichtarischen Ehefrau, sowie, im Falle beerbter Ehe des nichtarischen Ehemannes es sei denn, dass die Kinder als Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 gelten (Reichsgesetzblatt I S 1333).

d)

H3694 – 0099

d) in Fällen, in denen die erforderlichen Zustimmungen Dritter, z.B. von Nacherben, Ehemännern usw. nicht zu erreichen ist, insbesondere weil es sich um Ausländer handelt.

7.) Ausgeschieden werden können Bruchteilseigentumsanteile von Juden.

8.) Abtretungen von Hypotheken und sonstigen Forderungen und Rechten, sowie Kaufpreisherabsetzungen werden rückgängig gemacht.

9.) Mit der Leitung der hiernach notwendigen Massnahmen wird eine staatliche Behörde, entweder die Regierung in Ansbach oder der Oberfinanzpräsident Nürnberg, beauftragt. Die Geschäfte der Arisierungsstelle werden von der staatlichen Behörde übernommen.

Eine Beteiligung der Makler S c h ä t z l e r, W o l f und N a g e l bei der Durchführung der Massnahmen, insbesondere bei der Weiterveräusserung, kommt in keiner Form in Betracht,

10.) Die bei den Arisierungsmassnahmen beteiligten Notare werden zur Erstattung der von ihnen zu Unrecht vereinnahmten Gebühren in geeigneter

B 038708

1757-PS

0093

neter Weise herangezogen. Dabei ist auch daran zu denken, dass sie veranlasst werden, die im Zuge der vorgeschlagenen Massnahmen notwendig werdenden Beurkundungen im Rahmen der von ihnen zu erstattenden Gebühren kostenlos vorzunehmen.

11.) Die im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom Standpunkt der Dienstaufsicht erforderlichen Massnahmen werden dem Herrn Reichsminister der Justiz überlassen.

B 038739

H3694 – 0100

H3694-0101

C. Arisierung von Betrieben und Mobilien im Gau Franken in der Zeit vom 9.11.1938 bis 8.2.1939.

I. Gesetzmäßiges Verfahren zur Entjudung von gewerblichen Betrieben.

Gemäß §§ 1,9 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938 (RGBl. I, Seite 415)in Verbindung mit dem Erlaß des Reichswirtschaftministers vom 5.7.1938 (III Jd. 2818/38) bedarf ein Vertrag auf Übernahme eines jüdischen Großhandels - und Industrie-Betriebes zur Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten, eines Einzelhandelsgeschäftes der Genehmigung der Kommunalbehörde. Der Vertragsabschluß selbst ist Sache des Juden. Die Übernahme eines gewerblichen Betriebes schließt im Regelfall den Übergang der Aktiven und Passiven ein. Die Übertragung nur einzelner Posten eines Unternehmens (z.B. des Warenlagers, des Inventars, des Fuhrparks, der Maschinen usw.) ist nicht genehmigungspflichtig. Es wird jedoch in jedem Falle geprüft, ob der Vertrag nicht nur aus dem Grunde in dieser Form geschlossen wird, um die für die Prüfung von Betrieben erforderliche Genehmigung zu umgehen.

Übernahmeverträge sind bei den jeweils zuständigen

B038710

H3694-0102

ständigen Genehmigungsbehörden einzureichen. Diese haben nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5.7.38 den für den Sitz der zu überführenden Firma zuständigen Gauleiter der NSDAP und die zuständige Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer zu hören. Die Stellungnahme des Gauleiters erfolgt praktisch durch den Gauwirtschaftsberater. Das Schwergewicht des Verfahrens liegt bei der Genehmigungsbehörde. Diese wird bei ihrer Entscheidung durch die Gutachten des Gauwirtschaftsberaters und der Industrie- und Handelskammer unterstützt. Sinn dieser Bestimmung des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 5.7.1938 war, der Entscheidung der Genehmigungsbehörde zwei von einander unabhängige Prüfungen zu Grunde zu legen. Die Gauleitungen der NSDAP sind durch Anordnung 89/38 des Stellvertreters des Führers vom 2.8.38 über das Arisierungsverfahren eingehend belehrt worden. Einzelaktionen sind unter Hinweis auf eine von Herrn Generalfeldmarschall Göring beabsichtigte Bereinigung der Judenfrage nochmals ausdrücklich verboten worden. Um Unzuträglichkeiten und Verdächtigungen zu vermeiden, ist die Übernahme jüdischer Betriebe durch Sachbearbeiter der Partei oder ihr angeschlossener Verbände, die mit Arisierungen beschäftigt sind, von der besonderen Genehmigung des Stellvertreters des Führers abhängig gemacht worden.

H3694-0103

Die Annahme von Spenden oder Abgaben, auch aus Anlaß von Entjudungsfällen ist den Dienststellen der NSDAP durch Erlaß des Herrn Reichsschatzmeisters vom 2.9.1938 verboten.

II. Handhabung des Arisierungsverfahrens im Gau F r a n k e n .

Allgemein. Von etwa 5700 im Handelsregister Nürnberg - Fürth eingetragenen Firmen waren am 31.12.35 rund 21 v.H. jüdisch. Der Prozentsatz betrug in Fürth sogar 30 v.H. Im Großhandel belief sich die Ziffer der jüdischen Betriebe in Nürnberg auf 28 1/2 v.H., in Fürth sogar auf 50 v.H. aller handelsgerichtlich eingetragenen Betriebe. Im Exporthandel mit Kurz- und Spielwaren und im Hopfengroßhandel lag mehr als 2/3 der Betriebe in jüdischer Hand.

Gemäß der besonders im Gau Franken herrschenden scharfen antijüdischen Einstellung war der Gauwirtschaftsberater an einer Überführung von jüdischen Betrieben auf arische Erwerber von jeher interessiert. Übernahmeverhandlungen wurden im Hause der Handelskammer, im Büro des Gauwirtschaftsberaters, das gleichzeitig das Büro des Handelskammerpräsidenten ist, geführt. Seit Jahren bekleidet nämlich der Gauwirtschaftsberater im Gau Franken zugleich das Amt des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg. Der beim

Gau-

H3694-0104

Gauwirtschaftsberater ehrenamtlich tätige Hauptarbeiter Dr. B e c k h ist zugleich als stellvertretender Geschäftsführer bei der Industrie-und Handelskammer angestellt.

In einer Besprechung im Mai 1938 wurde zwischen der Regierung in Ansbach einerseits und dem Gauwirtschaftsberater und zugleich Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg S t r o b l andererseits festgelegt, daß Anträge auf Genehmigung zur Übernahme von jüdischen Betrieben im Büro des Gauwirtschaftsberaters eingereicht werden. Gauwirtschaftsberater S t r o b l hat erklärt, daß der von ihm gemachte Vorschlag einem Wunsch der Gauleitung entspreche. Bedenken hiergegen wurden vonseiten der Regierung nicht erhoben. Da dieser Weg mit der Anordnung vom 26.4. für vereinbar und im Interesse einer schnellen Entjudung für sehr praktisch gehalten wurde. Auch nach Bekanntwerden des Rd. Erl. des Reichswirtschaftsministers vom 5.7.1938 (III Jd. 2880/38) , der bei der Regierung in Ansbach erst am 14.8. einging, tauchten keine Bedenken auf. Die Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer für Entjudungen (Hauptgeschäftsführer Dr. H o f m a n n für Großhandels- und Industrie - Betriebe, Dr. W ü r s c h i n g für Einzelhandelsbetriebe) wurden

B 038718

H3694-0105

wurden vom Gauwirtschaftsberater angewiesen, Verträge dem Büro des Gauwirtschaftsberaters weiterzuleiten und Interessenten für jüdische Betriebe ebenfalls dorthin zu verweisen,

Die Prüfung im Büro des Gauwirtschaftsberaters erstreckte sich besonders auf die Person des Erwerbers in politischer und fachlicher Beziehung und seine Kapitalkraft. Von der Beurteilung dieser Fragen wurde die Industrie- und Handelskammer ausgeschaltet. Meistens wurden die Übernahmeverträge bei Industrie-und Großhandelsbetrieben dem Sachbearbeiter der Kammer zur Überprüfung von Vertragsformalien übergeben. Eine Prüfung hierüber fand bereits vorher im Büro des Gauwirtschaftsberaters statt. In mehreren Fällen wurde dem Sachbearbeiter der Kammer die Person des Erwerbers nicht bekanntgegeben, wiederholt erhielt er die Verträge überhaupt nicht zu Gesicht mit dem Hinweis, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die die Gauleitung selbst entschieden habe bezw. entscheiden werde. (Aluminium - und Folienwerke D. Morgenstern, Fürth-Forchheim, Tonwerk Eltersdorf, Deutsche Weberei-Fabrikate Ignatz - M a y e r).

Etwa seit August 1938 legte der Gauwirtschaftsberater die von ihm befürworteten Ver-

träge

H3694-0106

(Beilage X)

träge auch noch dem Adjutanten des Gauleiters, Oberführer K ö n i g , zur Einverständniserklärung auf dessen Weisung im Auftrag der Gauleitung vor. Der Grund hierfür lag nach Erklärung von S t r o b l darin, daß gemäß dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5.7.1938 der Gauleiter gehört werden muß. Damit sind in Franken, im Gegensatz zum Regelfall in anderen Gauen, 2 Parteistellen im Arisierungsverfahren beteiligt worden, und zwar der Gauwirtschaftsberater und der Adjutant des Gauleiters.

War die Prüfung der Verträge beim Gauwirtschaftsberater erfolgt, so unterzeichnete dieser in seiner Eigenschaft als Präsident der Industrie- und Handelskammer gleichzeitig ein Schreiben mit folgendem Inhalt

" Die Industrie- und Handelskammer zu Nürnberg schließt sich der Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP, Gau Franken, vom .....an." Dieses Begleitschreiben wurde bei Entjudungen von Großhandels- und Industrie-Betrieben dem Sachbearbeiter der Kammer, Dr. H o f m a n n , zur Mitzeichnung zugeleitet. Die Mitzeichnung wurde gegeben, obwohl eine sachliche Prüfung gemäß dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5.7.1938

bei

B (03713

H3694-0107

bei der Handelskammer nicht erfolgt war. Dies findet seine Erklärung darin, daß S t r o b l sich durch seine Unterschrift als Handelskammerpräsident bereits festgelegt hatte, während bei ordnungsmässiger Behandlung der Referent nach Prüfung die erste Unterschrift zu leisten, dadurch die Verantwortung zu übernehmen und erst alsdann seinem Chef die Stellungnahme zur Schlußzeichnung vorzulegen hätte.

Bei Entjudungen von Einzelhandelsgeschäften wurden die Übernahmeverträge dem zuständigen Bearbeiter der Kammer vom Gauwirtschaftsberater überhaupt nicht vorgelegt. Nach Eingang der Antragsformulare vonseiten des Gewerbeamtes Nürnberg holte der Sachbearbeiter der Kammer, ohne den Vertrag selbst zu kennen, eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Fachgruppen ein. Wurde vom Büro des Gauwirtschaftsberaters dem Sachbearbeiter der Kammer mitgeteilt, daß der betr. Übernahmevertrag befürwortet wird, so wurde meistens der Antrag von der Kammer ohne Einsicht in den Vertrag mit einer Begutachtung über die Bedürfnisfrage und die fachliche Eignung des Erwerbers zurückgeleitet. Verschiedentlich wies der Gauwirtschaftsberater den Sachbearbeiter

der

H3694-0108

der Kammer an, daß ein bestimmter Interessent ein Geschäft zu übernehmen habe, selbst wenn dieser die fachliche Voraussetzung nicht aufwies.

Seit dem 9.11.1938 trat auf Anweisung der Gauleitung eine Änderung in der Behandlung von Entjudungen ein. Für einzelne Wirtschaftszweige wurden Beauftragte eingesetzt.

a) Für die Industrie-Betriebe der Kreisobmann der DAF. E m m e r t ,

b) Für Großhandelsbetriebe Gauamtsleiter Mathias S c h r ö d e r ,

c) Für Einzelhandels-Geschäfte Dr. Ludwig K ö h l e r .

d) Für Handwerksbetriebe der ständige Vertreter des Gauhandwerkswalters, M ö r t e l.

e) Der Verkauf von jüdischen Mobilien wurde dem Gauamtsleiter S c h r ö d e r übertragen.

Die Arisierung der Industrie.

Zu a) : Dem Kreisobmann der DAF. E m m e r t wurde die Entjudung der Industrie auf seinen eigenen Wunsch von Gauleiter-Stellvertreter H o l z übertragen. Jeder geeignet erscheinende Betriebsobmann eines jüdischen Industrie-Unternehmens erhielt ein Vollmachtsformular ausgehändigt mit der Weisung, von dem jüdischen Inhaber eine unwiderrufliche Vollmacht auf sich schriftlich ausstellen zu lassen. E m m e r t führte die Übernahmeverhandlungen selbst.

Beilage XI.

B 038717

H3694-0109

selbst. Auf Grund der unwiderruflichen Vollmacht traten als Vertreter der jüdischen Betriebsinhaber im Regelfall die Betriebsobmänner auf. Die Verträge wurden nach einem einheitlichen Schema aufgesetzt. Sie wurden dem Gauwirtschaftsberater und der Gauleitung vorgelegt. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgte auf Grund von Schätzungen, die Sachverständige vornahmen. Die Auswahl des Schätzers überließ E m m e r t den Parteien; nach seiner Erklärung wirkte hierbei der jüdische Betriebsinhaber mit. Meistens wurde der geschätzte Wert als Kaufpreis angesetzt. In einigen Fällen wurde er um 10% gekürzt. Nach Genehmigung des Vertrages durch die Regierung in Ansbach wurde der Kaufpreis meistens auf ein Sperrkonto Nr.7111 ("Arisierung Industrie") bei der Bank der Deutschen Arbeit eingezahlt. Von diesem Konto wurden die Verpflichtungen der Verkäufer, insbesondere Steuer- und Lieferanten-Schulden getilgt. Je nach den Verhältnissen wurde den jüdischen Veräusserern ein monatlicher Betrag zur Bestreitung ihres persönlichen Unterhaltes freigegeben. Die Juden wurden darauf hingewiesen, daß eine Endabrechnung erst nach Bezahlung aller Verpflichtungen sowie auf Grund von zu erwartenden Bestimmungen erfolgen werde.

Außerdem

B 038728

H3694-0110

(Beilage XII)

Außerdem wurden im Auftrage der DAF bei der Bank der Deutschen Arbeit auch Aktien, deren Eigentümer Juden waren, deponiert. Der Jude Marschütz ist Eigentümer von Aktien der Firma Hercules-Werke im Nominal-Betrage von insgesamt 26.000.-- RM. Das Gesamt-Kapital der A.-G. beträgt 620.000.-- RM. Die Firma ist nach den Verordnungen des Reichswirtschaftsministers als nicht-jüdisch anzusehen. Nach der im Gau Franken üblichen Einstellung wurde die Firma Hercules-Werke A.-G. jedoch als jüdischer Betrieb behandelt. Der Kreisobmann der DAF. E m m e r t ließ durch Kramer den Juden Marschütz auffordern, sein Aktienpaket sofort bei der Bank der Deutschen Arbeit zu hinterlegen. Die Einwendungen des Juden Marschütz wurden energisch zurückgewiesen. Unter Druck wurde das Aktienpaket am 19.11.1938 bei der Bank der Deutschen Arbeit deponiert. Es war vorgesehen, die Aktien durch die Bank der Deutschen Arbeit verkaufen zu lassen und den Erlös dem Sperrkonto "Arisierung Industrie" zuzuschreiben.

In derselben Zeit, also gleich nach dem 9.11.1938, wurden die jüdischen Aktionäre der Firma Cromwell A.-G. aufgefordert, ihre Aktien ebenfalls bei der Bankder Deutschen Arbeit zu hinterlegen. Die Übernahmeverträge,

betreffend

B 038719

H3694-0111

betreffend Entjudung der Cromwell A.-G., lagen mit einer befürwortenden Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters der Regierung in Ansbach bereits am 9.11.1938 vor. Die Arisierung ist inzwischen genehmigt und die Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt worden.

Arisierung des Großhandels.

Zu b): Gauamtsleiter S c h r ö d e r führte die Übernahme von jüdischen Großhandelsbetrieben durch und vertrat außerdem den inzwischen erkrankten Hauptbearbeiter des Gauwirtschaftsberaters, Dr. B e c k h . Er besaß keine besonderen Fachkenntnisse. Die Hauptarbeit wurde von Gauwirtschaftsberater S t r o b l und dessen Sekretärin, Fräulein B ö h e i m , geleistet. S c h r ö d e r wurde in seiner Arbeit von dem Gaufachgruppenwalter der DAF., Fritz S c h ä f e r , unterstützt. Eine Kommission, bestehend aus Gauwirtschaftsberater S t r o b l , Gauamtsleiter S c h r ö d e r , Gauinspekteur H a b e r k e r n , R a u h , dem Leiter der Wirtschaftskammer, Unterabteilung Groß-Ein-und Ausfuhrhandel und dessen Geschäftsführer S c h ö n e k a e s , prüfte die vorliegenden Übernahmeverträge. Die Kaufpreis-

beträge

H3694-0112

beträge wurden in voller Höhe auf Anweisung von Gauwirtschaftsberater S t r o b l auf ein Sperrkonto Nr. 7116 "Arisierung Großhandel" bei der Bank der Deutschen Arbeit bezahlt.

Arisierung des Einzelhandels.

Zu c): Die Entjudung des Einzelhandels lag praktisch in den Händen von Dr. K ö h l e r, dem Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksuntergruppe Mittelfranken. In einer Kommission, der Gauinspekteur H a b e r k e r n, Fachabteilung für den Einzelhandel in der DAF, F e c k l, Hauptbearbeiter Dr. B e c k h und Dr. K ö h l e r angehörten, wurden die Grundsätze für die Entjudung des Einzelhandels festgelegt. Insbesondere wurde beschlossen, welche Einzelhandelsgeschäfte in arische Hände überführt oder liquidiert werden sollten. Die Schätzungen der Warenlager wurden durch Sachverständige durchgeführt. Die Festsetzung des Übernahmepreises erfolgte an Hand der Schätzungen. Die Verträge wurden schematisch aufgestellt. Den Juden wurde der Übernahmepreis nicht bekannt gegeben.

Die Arisierung des Handwerks.

Zu d): Die Entjudung von Handwerks-Betrieben wurde auf Anweisung von dem Kreisobmann der

DAF.

B 038721

H3694-0113

DAF., E m m e r t von dem stellv. Leiter des Deutschen Handwerks in der Gauwaltung der DAF., M ö r t e l , durchgeführt. E m m e r t gab in einer Besprechung am 10. November 1938 im Hotel "Der Deutsche Hof" die Richtlinie heraus, dass die jüdischen Handwerker Vollmachten auf die Betriebsobmänner oder auf die in Betracht kommenden Fachgruppenwalter auszustellen hätten. Die weitere Bearbeitung wurde von den Gaufachgruppenwaltern durchgeführt. Bei den Betrieben, bei denen infolge der Aktion am 9.und 10.11.1938 durch vollständige Demolierung eine Weiterführung nicht mehr in Betracht kam, wurden die Warenvorräte von Gaufachgruppenwaltern in Räumen der DAF sichergestellt. Die Bestände wurden auf Weisung der DAF von Sachverständigen geschätzt und größtenteils veräussert. Die Übernahmeverträge wurden dem Kreisobmann E m m e r t vorgelegt. Die Erlöse wurden auf ein Sperrkonto bei der Bank der Deutschen Arbeit eingezahlt. (Konto 7308, Arisierung Handwerk).

Die Arisierung der Mobilien.

Zu e): Gauleiter-Stellvertreter H o l z beauftragte Gauamtsleiter S c h r ö d e r mit der Überprüfung von Verkäufen von Mobilien aus jüdischem

H3694-0114

(Beilage XIII)

jüdischem Besitz. In einem Rundschreiben der Industrie- und Handelskammer vom 21.11.1938, unterzeichnet von Präsidenten S t r o b l , an die Mitglieder der Kammer wurde bekannt gegeben, dass eine Genehmigung bei Ankäufen von Mobilien aus jüdischem Privatbesitz einzuholen ist. Um eine Übervorteilung der Käufer zu vermeiden, war eine Wertschätzung durch Sachverständige vorgesehen. Sie wurde jedoch meistens nicht durchgeführt. Die Verträge mit dem vereinbarten Übernahmepreis wurden S c h r ö d e r zur Genehmigung vorgelegt. Nur in den Fällen, in denen der Kaufpreis gefühlsmässig zu hoch erschien, wurde er revidiert. Die Käufer wurden angewiesen, 25% des Kaufpreises, auch mal mehr oder weniger, auf ein Sperrkonto "Arisierung" bei der Städt. Sparkasse einzuzahlen. Das Rundschreiben vom 21.11. war nur Interessenten aus Nürnberg bekannt. Die Folge war, daß auswärtige Käufer Mobilien oft ohne Genehmigung und ohne Zahlung einer Arisierungsabgabe übernahmen. Der festgesetzte Wert der erfaßten Gegenstände beträgt etwa 98.000.- RM.

Sperrkonten.

Es sind auf dem Gebiete der Betriebs- und Mobiliararisierungen folgende Sperrkonten

fest -

B 038703

H3694-0115

Beilage XIV.

festgestellt worden (Stand 19.4.39):

a) Konto 7105, Garantie Conto Credit: Gottfried Letterer bei der Bank der Deutschen Arbeit (25.007.50 RM) verfügungsberechtigt die Gaubeauftragten für die Durchführung der Arisierung im Kreis Nürnberg-Stadt, Haberkern und Emmert.

b) Sperrkonto Nr.7111 "Arisierung Industrie" bei der Bank der Deutschen Arbeit 273.716.51 RM., verfügungsberechtigt Kreisobmann Emmert.

c) Sperrkonto Nr. 7116 "Arisierung Großhandel" bei der Bank der Deutschen Arbeit 194.312.46 RM, verfügungsberechtigt Gauinspekteur Haberkern und Gauamtsleiter Schröder.

d) Sperrkonto Nr. 7303 "Arisierung Einzelhandel" bei der Bank der Deutschen Arbeit 85.039.31 RM, verfügungsberechtigt Gauinspekteur Haberkern.

e) Sperrkonto Nr. 7308 "Arisierung Handwerk" bei der Bank der Deutschen Arbeit 1.648.24 RM., verfügungsberechtigt Kreisobmann Emmert.

f) Sperrkonto Nr. 14770 "Arisierung" bei der Städt. Sparkasse 24.354.88 RM, verfügungsberechtigt Gauwirtschaftsberater Strobl und Gauamtsleiter Schröder.

g) Konto Nr. 1178 c bei der Städt.Sparkasse 176.360.-- RM., verfügungsberechtigt die Kreisleitung Nürnberg.

h) weitere Beträge befinden sich auf dem Konsortialkonto 4090 Holz-Engelhardt bei der Bayerischen Gemeindebank, soweit nämlich im Rahmen einer Betriebsariserung Grundstücke mitveräußert sind.

Wie sich diese Konten zusammensetzen, ist aus den anliegend angefertigten Aufstellungen

B-38721

H3694-0116

gen J, H und M zu ersehen. Aus diesen Aufstellungen ergeben sich die vereinbarten und gezahlten - zum Teil noch auf Arisierungskonten liegenden - Kaufpreise, die geleisteten Spenden sowie die Arisierungsgewinne. Die Liste J betrifft Arisierungen von Industrie, Großhandel und Einzelhandel. Die Liste H betrifft die Arisierungen im Handwerk. Die Liste M betrifft Einzelaufstellungen über Mobilienverkäufe und die vom Kaufpreis für den Gau einbehaltenen Beträge. Die Belege zu den Listenaufstellungen sind in Schnellheftern gesammelt und nach der Listennummer abgelegt. Bei den Belegen handelt es sich in der Hauptsache um Vernehmungen der Erwerber oder sonstiger Beteiligter sowie um Fotokopien der Unterkonten der einzelnen Arisierungskonten. Die Belege über die Errechnung der Arisierungsgewinne sind gesondert gesammelt. Sie bestehen in den Prüfungsfeststellungen des Oberfinanzpräsidenten Nürnberg.

Beilage XV
Beilage XVI
Beilage XVII

III. 3 besonders markante Arisierungsfälle nach dem 9.11. 1938.

Von den Arisierungen, die in der Zeit vom 9.11.1938 bis 8.2.1939 vom Gauwirtschaftsberater S t r o b l dem Regierungspräsidenten

zur

H3694-0117

zur Genehmigung vorgelegt worden sind, heben sich besonders 3 Fälle ab. Hierbei ist festzustellen, daß unter teilweiser formeller Befolgung des vorgeschriebenen Verfahrens Ziele verfolgt worden sind, die den angegangenen Behörden in ihrer Tragweite unbekannt gewesen sind.

Fall Transformatorenfabrik Magnus.

Für die Entjudung der Firma Transformatoren- und Apparatefabrik Magnus, Nürnberg, Galgenhofstraße interessierte sich Oberführer K ö n i g , der Adjutant des Gauleiters. Da K ö n i g wegen seiner exponierten Stellung als Bewerber persönlich nicht auftreten wollte, wurde der Ratsherr Max S c h n e i d e r als "Strohmann" vorgeschoben. S c h n e i d e r und K ö n i g waren intern dahin übereingekommen, daß ausser ihnen noch Kreiswirtschaftsberater L a n g (Direktor der Auto-Union Nürnberg) und Brigadeführer W u r z b a c h e r an dem Erwerb beteiligt werden.

Eine nur vorübergehende Abwesenheit des Juden Magnus, des Inhabers des Betriebes, wurde ausgenutzt, um einen Abwesenheitspfleger einsetzen zu lassen. Der Kreisobmann der DAF., E m m e r t , richtete an das Amtsgericht

Nürnberg

03870

H3694-0118

Nürmberg im Schreiben vom 17.11.1938 die Bitte über das Vermögen des Magnus einen gewissen Friedrich E b e r l e i n als Abwesenheitspfleger einzusetzen, da nach Ermittlungen der DAF. und des Polizeipräsidiums Nürnberg Magnus flüchtig sei. E b e r l e i n ist bei derselben Dienststelle beschäftigt wie E m m e r t. Diesen Antrag unterstützten die Rechtsanwälte Dr. O e h l und W e g l e r namens des Ratsherrn Max S c h n e i d e r durch Schreiben vom 17.11.1938. Auf diesem Schreiben findet sich der Vermerk, daß S t r o b l als Präsident der Industrie- und Handelskammer und Gauwirtschaftsberater des Gaues Franken sich ihrem Antrage anschließt. Am Vormittag des 17.11.1938 bestellte das Vormundschaftsgericht E b e r l e i n als Abwesenheitspfleger über das Vermögen des Juden M a g n u s . In einer Besprechung der Richter der Vormundschaftsabteilung Nürnberg, die einige Tage nach dem 9.11. 1938 stattgefunden hatte, war festgelegt worden, daß die Abwesenheitspflegschaft angeordnet werden solle, wenn der Jude in einem Konzentrationslager in Schutzhaft oder flüchtig ist. Der Antrag auf Anordnung der Abwesenheitspflegschaft sollte von der DAF. Nürnberg gestellt werden. Man war sich darüber einig, daß bei

Prüfung

038727

H3694-0119

Prüfung der Frage, ob Abwesenheitspflegschaft angeordnet werden solle, bei Juden großzügig verfahren werden solle. Am 17.11. wurde E b e r l e i n vom Vormundschaftsgericht zum Abwesenheitspfleger bestellt. und zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

Am frühen Nachmittag des gleichen Tages wurde der Pfleger E b e r l e i n zum Büro des Rechtsanwalts O e h l bestellt. Er wurde dort aufgefordert, den Betrieb Magnus an den Ratsherrn S c h n e i d e r zu verkaufen. Das Ansinnen, eine Blanko-Unterschrift zu geben, damit die Vertragsbestimmungen später festgelegt werden könnten, lehnte E b e r l e i n ab. Es wurde nunmehr ein Kaufvertrag geschlossen, gemäss dem die Transformatorenwerke zu einem Kaufpreise von 5.000.-- RM an S c h n e i d e r übergehen sollten. E b e r l e i n fragte wegen der Angemessenheit dieses Kaufpreises bei dem Kreisobmann der DAF., E m m e r t , telefonisch nach. Ihm wurde angeblich die Richtigkeit der Höhe von E m m e r t bestätigt, was dieser jedoch bestreitet. Ohne den Betrieb auch nur gesehen zu haben und sich über den finanziellen Status des Unternehmens klar zu sein, unterschrieb E b e r l e i n den Vertrag. Nachdem

H3694-0120

E b e r l e i n die Fabrik am 17.11.1938 für 5.000.-- RM. verkauft hatte, besichtigte er sie zum ersten Male am 18.11.1938. Dort fiel ihm auf, daß allein Warenvorräte von etwa 20.000.-- RM vorhanden waren. Er hielt es trotzdem nicht für nötig, hiervon das Vormundschaftsgericht zu verständigen oder von dem Vertrag zurückzutreten, sondern ließ am 21.11. die Übernahme der Fabrik durch S c h n e i d e r zu. Er gibt zu, bereits am 18.11. mit Regressansprüchen gerechnet zu haben.

Der am 17.11. geschlossene Vertrag wurde noch am gleichen Tage dem Gauwirtschaftsberater zugeleitet. Dieser befürwortete als Gauwirtschaftsberater und Präsident der Industrie-und Handelskammer in dem üblichen Schreiben die Übernahme, obwohl er bei seiner Vernehmung ausdrücklich erklärt hat, daß es ihm am 17.11.1938 unmöglich gewesen war, die Verträge zu prüfen. Der Hauptgeschäftsführer Dr. H o f m a n n unterschrieb wie üblich ohne jede Kenntnis des Sachverhalts das Schreiben der Industrie- und Handelskammer mit.

Sämtliche Unterlagen wurden noch am Nachmittag des gleichen Tages von dem Ratsherrn S c h n e i d e r der Regierung in Ansbach zur

Genehmigung

PS-3873

H3694-0121

Genehmigung vorgelegt. Der zuständige Dezernent war bereits vorher von Oberführer K ö n i g telefonisch davon unterrichtet, daß der Vertrag umgehend genehmigt werden müsse. Die Genehmigung wurde noch am 17.11.38 verfügt und den Rechtsanwälten O e h l und W e g l e r und dem Pfleger E b e r l e i n am 18.11.38 zugeleitet. Der Kaufpreis von 5.000.--RM lag bei dem Übernehmer S c h n e i d e r seit 21.11.38, dem Tag der Übernahme, zur Abholung bereit.

Bei der erstmaligen Besichtigung des Werkes nach Vertragsabschluß bekam S c h n e i d e r erhebliche Bedenken, ob er in der Lage sei, das Werk zu führen. S c h n e i d e r ist gelernter Friseur, diente einige Jahre bei der Schutzpolizei; seit etwa 1927 ist er im Versicherungswesen tätig, jetzt arbeitet er für die Bayerische Witwen- und Waisenkasse. Er setzte sich dieserhalb mit Oberführer K ö n i g in Verbindung, der sich mit einer Weiterveräusserung einverstanden erklärte. Am 29.11.38, also 12 Tage nach dem Erwerb verkaufte S c h n e i d e r den Betrieb an den Ingenieur M e t z , der Fachmann ist, zum Preise von 11.000.-- RM. Der Vertrag wurde im Büro der Rechtsanwälte Dr. O e h l und Dr.

D 038720

H3694-0122

We g l e r geschlossen. S c h n e i d e r verlangte ursprünglich einen Betrag von 30.000.-- RM. Auf Anregung von Rechtsanwalt O e h.l wurde ein sogenanter Beratungsvertrag geschlossen. Hierdurch sollte der Unterschied zwischen dem Übernahmevertrag E b e r l e i n / S c h n e i d e r von 5.000.-- RM und dem Kaufpreis S c h n e i d e r/ M e t z verschleiert werden. Der Beratungsvertrag wurde auf 3 Jahre geschlossen und sollte S c h n e i d e r jährlich 5.000.--RM erbringen.

Tatsächlich war der Jude Magnus nicht flüchtig. Er war nur für einige Tage verreist, um freiwillig seinen Betrieb zu arisieren. Außerdem war sein Sohn (Mischling) als Bevollmächtigter in Nürnberg verblieben.

Gemäß der internen Vereinbarung übergab S c h n e i d e r nach Abschluß des Vertrages mit M e t z dem Kreiswirtschaftsberater L a n g einen Scheck mit dem Betrage von 3.750.-- RM. Diese Summe sollte zwischen L a n g, W u r z b a c h e r und K ö n i g aufgeteilt werden. L a n g hatte Bedenken, den Scheck einzulösen und gab ihn nach Rücksprache mit K ö n i g an S c h n e i d e r zurück. Die Abwesenheitspflegschaft wurde am

B 38731

H3694-0123

19.12.38 aufgehoben, da dem Vormundschaftsgericht bekannt wurde, daß Magnus wieder in Nürnberg war.

Fall Dampfwattefabrik Stern.

Für die Firma Dampfwattefabrik M. S t e r n u. Co., Nürnberg, Hochstraße 6, interessierte sich ebenfalls der ersterwähnte Adjutant des Gauleiters, Oberführer K ö n i g .

Für den jüdischen Inhaber trat als Bevollmächtigter auf Grund der unwiderruflichen Vollmacht vom 12.11.38 der Betriebsobmann N e u b a u e r auf. Er schloß im Büro der Rechtsanwälte O e h l und W e g l e r am 17.11.38 einen Übernahmevertrag mit dem bekannten Ratsherrn S c h n e i d e r . Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 40.000.-- RM vereinbart. Der Verkäufer gewährte für soziale Aufwendungen im Vertrage einen Nachlaß von 10.000.-- RM. Die Aussenstände haben allein 28.756.-- RM betragen, so daß tatsächlich der Kaufpreis für die übrigen Aktiven 1.244.-- RM betrug. Wie bei der Entjudung der Firma Transformatoren- und Apparatebaufabrik Magnus befürwortete der Gauwirtschaftsberater und Präsident der Industrie- und Handelskammer S t r o b l die Verträge, ohne sie geprüft zu haben. Die Regierung in Ansbach verfügte

B 38722

H3694-0124

fügte ebenfalls am 17.11.38 die Genehmigung. Der Übernehmer S c h n e i d e r hatte, wie im Falle Magnus, das Unternehmen vor Kaufabschluß überhaupt nicht gesehen. Es war ihm auch bei Vertragsabschluß nicht bekannt, wer das Inventar und das Warenlager geschätzt hatte. S c h n e i d e r handelte, wie im Falle Magnus, als Strohmann für den Stabsleiter K ö n i g ; außer ihnen sollten Kreiswirtschaftsberater L a n g und Brigadeführer W u r z b a c h e r beteiligt werden. Am 3. Dezember 1938 verkaufte S c h n e i d e r im Einvernehmen mit Oberführer K ö n i g die Nürnberger Dampfwattefabrik an den Ingenieur E b e r l e in München. E b e r l e übernahm die Dampfwattefabrik zu denselben Bedingungen wie S c h n e i d e r. S c h n e i d e r verkaufte das Unternehmen an E b e r l e nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig ein Beratungsvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen wird, der eine jährliche Vergütung von 10.000.-- RM. an S c h n e i d e r vorsieht. Dieser Vertrag wurde ebenfalls geschlossen. Schriftliche Vereinbarungen zwischen K ö n i g , W u r z b a c h e r , L a n g und S c h n e i d e r liegen nicht vor.

Die

1757-PS
0118

Fall Lederwerke Cromwell A.-G.

Die Lederwerke Cromwell A.-G. in Nürnberg besitzen ein Aktienkapital von 1.000.000.-- RM. Gemäß Vertrag vom 3.11.38 übernahmen Dr. P f ä h l e r und Paul H a r n i s c h - m a c h e r das Unternehmen zum Preise von 1,5 Millionen RM.

Der Gauwirtschaftsberater und Präsident der Industrie- und Handelskammer , S t r o b l, befürwortete mit Schreiben vom 17. November 1938 den Vertrag. Am selben Tage erteilte die Regierung in Ansbach die Genehmigung. Der Übernahmepreis von 1,5 Millionen ist bei einem Gewinn von 852.000.-- RM. im Jahre 1937 ungerechtfertigt niedrig. Eine Prüfung seitens des Gauwirtschaftsberaters und der Regierung in Ansbach nach sachlichen Gesichtspunkten kann im Hinblick hierauf nicht vorgenommen worden sein. Die Zahlung eines Kaufpreisteils von 174.360.-- RM (ursprünglich sogar von 344.360.--RM) ist rechtswidrig von der Kreisleitung Nürnberg zu ihren Gunsten verlangt worden, der Betrag liegt nochjetzt bei der Städt. Sparkasse. Weitere 9.306.-- RM mußten auf Verlangen der DAF. auf das Konto "Arisierung Industrie" Nr.7111 gezahlt werden. Darüber hinaus mußten die Erwerber eine

Spende

B 038714

1757-PS
0119
H3694-0126

Spende in Höhe von 22.500.-- RM an den Gauwirtschaftsberater abführen.

IV. Spenden bei Entjudungen.

Durch den Gauwirtschaftsberater und Handelskammerpräsidenten S t r o b l , welcher die Arisierungsanträge zu prüfen hatte, wurden die Käufer der zu arisierenden Firmen angehalten, 1 1/2 - 3 % der Kaufsumme als Spenden der Gauleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Spenden nahm er zum größten Teil ohne Quittung von den Käufern entgegen und gab sie jeweils auftragsgemäß dem Adjutanten des Gauleiters gegen eine weiße Quittung. K ö n i g übergab wiederum diese Gelder dem Geschäftsführer des 8 Uhr-Blattes, der Fränkischen Tageszeitung und des Stürmer , Verlagsdirektor Max F i n k , der sie seinerzeit auf ein Sonderkonto des Stürmer-Verlages bei der Bank der Deutschen Arbeit einlegte.

Am 2. September 1938 wurde der angesammelte Betrag von rund RM 70 850.-- dem Konto entnommen und beim Gauschatzamt einbezahlt. Bemerkenswert ist hierzu, daß am selben Tage ein Verbot des Reichsschatzmeisters zur Annahme von Spenden aus Arisierungen vonseiten der Partei erfolgte.

Nach dem 2. September 1938 wurden seitens

des

B 938225

H3694-0127

des Gauschatzamtes die Spenden direkt entgegengenommen. Es waren dies insgesamt 208.291.--RM.

Außer dem Gau hat auch die Kreisleitung Nürnberg-Stadt 25.000.-- RM und der Oberbürgermeister der Stadt Fürth, Kreisleiter J a k o b , 42.576.-- RM an Spenden entgegengenommen. Insgesamt sind Spenden in Höhe von 346.717.-- RM erfaßt worden. Die Spendenliste ist beigefügt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann diese Liste jedoch nicht erheben.

Beilage XVIII.

V. Zusammenfassung.

Bei dem im Gau Franken geübten Entjudungsverfahren lag das Schwergewicht beim Gauwirtschaftsberater. Die Verträge sind in Abweichung von dem Sinn des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 5.7.38 direkt beim Gauwirtschaftsberater eingereicht worden. Die Auswahl des Erwerbers lag damit allein in der Hand des Gauwirtschaftsberaters. Die Regierung von Ansbach prüfte hauptsächlich nur Vertragsformalien. Ihre Tätigkeit war nur eine Formsache. Die Industrie- und Handelskammer war durch ihren eigenen Präsidenten in seiner Eigenschaft als Gauwirtschaftsberater bei der Entjudung praktisch ausgeschaltet.

H3694-0128

ausgeschaltet. Die Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters war für den Sachbearbeiter der Industrie-und Handelskammer Nürnberg bindend, da der Gauwirtschaftsberater gleichzeitig Präsident der Kammer war. S t r o b l erklärte in seiner Eigenschaft als Gauwirtschaftsberater von ihm geprüfte Verträge für in Ordnung gehend. In seiner Eigenschaft als Präsident der Handelskammer schloß er sich dieser Stellungnahme an, obwohl eine Prüfung von der Kammer tatsächlich nicht durchgeführt worden war. Die Regierung von Ansbach entschied daher nicht, wie in den Erlassen des Reichswirtschaftsministers vorgesehen, auf Grund von 2 selbständigen Gutachten, sondern an Hand der Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters, der wiederum den Weisungen der Gauleitung blindlings nachkam. War die Industrie-und Handelskammer vor dem 9. November 1938 wenigstens der Form nach beteiligt, so erfolgte nach diesem Zeitpunkt ihre völlige Ausschaltung. Im Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18.11.38 III Jd. 382/38, der die bis zum 31.12.38 durchzuführende Entjudung des Einzelhandels und des Handwerks behandelt, war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß bei den gemeinsamen Besprechungen, die zwischen

den

B 03871

H3694-0129

den beteiligten Stellen zum Zwecke einer schnellen Entjjdung des Einzelhandels und des Handwerks abgehalten werden sollten, die Industrie- und Handelskammer zu beteiligen waren. Obwohl in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18.11.38 - III Jd.8782/38 - ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß sich die Anordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.38 vorläufig nicht auf Industrie und Großhandel bezieht, hat sich das Schnellverfahren in Franken auch auf die Industrie und den Großhandel erstreckt. Die am 21.11.38 von S t r o b l in seiner Eigenschaft als Handelskammerpräsident eingeführte Genehmigungspflicht bei Veräußerung von Mobilien erfolgte ebenfalls aus eigener Machtbefugnis ohne jede rechtliche Grundlage. Der nach außenhin angegebene Grund für die Einführung der Genehmigungspflicht, daß nämlich Verschleuderung jüdischen Vermögens verhindert werden und die Werte durch Sachverständige abgeschätzt werden sollten, ist nicht stichhaltig. Es sind nämlich tatsächlich Schätzungen nicht erfolgt. Die Tätigkeit des S c h r ö d e r bestand einfach darin, 25 % des Kaufpreises

für

B 038738

H3694-0130

für die Gauleitung sicherzustellen. Die ganzen Maßnahmen haben zu einem heillosen Durcheinander geführt. Die Einzahlung der Kaufpreisbeträge auf Sperrkonten entbehrte ebenfalls jeder gesetzlichen Grundlage. Den Beauftragten der Gauleitung stand kein Recht zu, über die Kaufpreisbeträge zu verfügen. Es handelt sich um eine Art ungesetzlicher Zwangsenteignung und Zwangsverwaltung des jüdischen Vermögens mit dem Ziele, möglichst große Vorteile für den Gau Franken herauszuwirtschaften. Dieses Verfahren hat zu einer maßlosen Verwirrung geführt; teils haben die Erwerber jüdischer Betriebe es abgelehnt, den Kaufpreis auf Sperrkonten zu zahlen, teils ist es geschehen. In diesen Fällen haben dann die zur Verfügung über die Sperrkonten eingesetzten Parteigenossen aus den gesperrten Kaufpreisen Steuerforderungen und Lieferantenschulden bezahlt, wenn solche geltend gemacht wurden, teils auch den Juden kleinere Beträge für den notwendigen Lebensunterhalt bewilligt. Diese Art Zwangsverwaltung von Personen, die ausreichenden Einblick in die Schuldenverhältnisse des einzelnen Juden gar nicht haben konnten, hat zu einer ungeregelten Befriedigung von Gläubigern und

völligen

B 139720

H3694-0131

völligen Unsicherheit der Rechtsverhältnisse geführt.

Die Einziehung von Spenden war nach einem Erlaß des Reichsschatzmeisters vom 2.9.1938 überhaupt verboten. Gauwirtschaftsberater S t r o b l nutzte seine Doppelstellung aus, um die in Erlassen des Reichswirtschaftsministers vorgesehene Mitarbeit der Industrie- und Handelskammer völlig auszuschalten. Er betrachtete sich als einen Mann, der von der Gauleitung in das Amt des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer eingesetzt worden war und nunmehr allen Weisungen der Gauleitung nachzukommen hatte, selbst wenn sie im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen. Sämtliche bei der Industrie- und Handelskammer verfügbaren Unterlagen allgemeiner Natur betr. Arisierung, insbesondere die Erlasse des Reichswirtschaftsministers, sind S t r o b l zur Kenntnis gebracht worden. Unter der Parole "Franken voran" sind sie als alter Aktenkram einfach beiseite geschoben worden. Sein Verhalten in den Entjudungsfällen Transformatoren- und Apparatebau-Fabrik Magnus und Dampfwattefabrik Stern läßt ihn zur Führung einer Industrie- und Handelskammer nicht g eignet erscheinen.

In

B 03871

H3694-0132

In der Entjudungssache "Weisser Turm" setzte sich S t r o b l über die Entscheidung des Wirtschaftsministers vom 2.9.38 hinweg und erklärte am 5.9. in Kenntnis des Erlasses des Wirtschaftsministers, dass das Unternehmen für die Gauleitung Franken und ihn noch jüdisch sei. Seine Abberufung wird daher dem Reichswirtschaftsminister dringend zu empfehlen sein.

VI. Arisierungsgewinn aus der Arisierung jüdischer Betriebe.
Allgemeines.

Die seit dem 8.11.38 in Franken genehmigten Arisierungen sind teilweise unter dem Gesichtspunkt der Entstehung eines Arisierungsgewinnes besonders geprüft worden.

Die Arisierung jüdischer Betriebe war im Gau Franken am 9.11.38 bereits zu einem gewissen Abschluß gekommen. Dies gilt insbesondere für die bedeutenderen jüdischen Unternehmen. Nach den getroffenen Feststellungen sind in der Zeit vom 9.11.38 bis zum 8.2.39 - dieser Tag wurde als Endtermin für die Prüfungen angenommen, da die Kommission am 9.2.39 in Nürnberg eintraf und ein ordnungsmässiges Verfahren von diesem Zeitpunkt an unterstellt wurde - von der Regierung in Ansbach im Gau Franken

B 038741

Total Copies.....

1757-PS

H3694-0133

Beilage XIX

72 Arisierungen auf dem Gebiet der Industrie und des Großhandels genehmigt worden. Hiervon waren 68 Klein- und Mittelbetriebe und lediglich 4 größere Unternehmen. 3 Unternehmen, bei denen Anhaltspunkte für Korruption vorlagen, nämlich Transformatoren-und Apparatebau-Fabrik Magnus, Lederfabrik Cromwell A.-G. und Dampfwattefabrik Stern, sind einer umfassenden Untersuchung unterworfen worden. 33 Betriebe sind durch Betriebsführer des Oberfinanzpräsidenten Nürnberg auf das Vorliegen eines Arisierungsgewinnes näher geprüft worden. Bei den 39 Industrie- und Großhandelsbetrieben ist von einer zeitraubenden Erhebung über den Arisierungsgewinn Abstand genommen worden, weil eine Nachprüfung wegen ihrer geringen Bedeutung in dieser Richtung keinen Erfolg versprach. Ebenso ist mit den am 9.11.38 im Gau Franken vorhandenen Einzelhandelsgeschäften verfahren worden. Eine allgemeine Überprüfung ergab, daß die meisten nur noch einen geringen Umsatz hatten. Ein großer Teil wurde nicht arisiert, sondern ging in Liquidation. Soweit Einzelhandelsgeschäfte arisiert worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein besonderer Geschäftswert, der über das Warenlager und Inventar

B038712

H3694-0134

ventar hinausging, nicht mehr vorhanden war, da im Allgemeinen im Gau Franken nur noch Juden in den jüdischen Geschäften kaufen konnten und überdies während der sonst üblichen guten Geschäftszeiten (Weihnachten und zum Reichsparteitag) durch besondere Boykottmaßnahmen jeglicher Umsatz von jüdischen Geschäften unterbunden wurde.

Üblicher Inhalt der Arisierungsverträge.

Die Arisierung erfolgte sowohl vor wie nach dem 9.11.38 in der Art, daß der Erwerber nach dem Kaufvertrag nur für das Warenlager und das Geschäftsgrundstück - soweit vorhanden - einen Kaufpreis zu zahlen hatte. Für Einrichtungen und Maschinen wurde teils nichts, teils nur ein Preis bezahlt, der in keinem Verhältnis zu dem wirklichen Wert stand. In den meisten Fällen wurden Aussenstände und Schulden vom Erwerber nicht übernommen.

Der Gauwirtschaftsberater hat grundsätzlich den Standpunkt vertreten, daß Au-ßenstände nicht übernommen werden sollten, schon um zu vermeiden, daß der arische Erwerber sich um die Einziehung der Aussenstände bemühen würde, die der Jude mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse nicht beizutreiben vermochte. Für

Patente

B 0387 13

H3694-0135

Patente, Geheimverfahren, Rezepte, Kundenkarteien, Schutzmarken wurde nichts gezahlt. Das Unternehmen wurde damit regelrecht ausgeschlachtet. Der Kaufpreis für das Warenlager war im allgemeinen weit unter dessen Wert angesetzt.

Wenn auch nach den Arisierungsverträgen nur einzelne Aktivposten übernommen wurden, so liegt doch in fast allen durch die Prüfung festgestellten Fällen tatsächlich die Übernahme eines ganzen Betriebes vor. Der Erwerber hat den übernommenen Betrieb wirklich fortgeführt, da er die übernommenen Aktiven nicht in sein ihm schon gehöriges Geschäft übernommen hat. Er hat vielmehr regelmässig den Betrieb in den alten Geschäftsräumen und in der gleichen Weise fortgesetzt wie der frühere jüdische Unternehmer. Er benützt auch z. B. dessen Kundenkarteien, Verfahrensarten und Patente etc.. Auch mußten ihm meist die gesamten Bücher überlassen werden. In allen diesen Fällen mußte auch die nach der AO. vom 26.4.1938 erforderliche Arisierungsgenehmigung bei der Regierung eingeholt werden, die nur bei Arisierung von Betrieben, nicht aber bei bloßem Ankauf eines Warenlagers erforderlich ist.

B 0387 14

H3694-0136

Ermittlung des Arisierungs-gewinnes.

Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Arisierungsgewinn entstanden ist, wurden die obengenannten 33 Betriebe durch Betriebsprüfer des Oberfinanzpräsidenten in folgender Richtung geprüft:

1.) Lag eine genehmigungspflichtige Betriebsarisierung oder ein genehmigungsfreier Kauf eines Warenlagers vor?

2.) Höhe des Verkehrswertes des Unternehmens in dem tatsächlich übernommenen Umfang ?

3.) Höhe des Kaufpreises und dessen Belegung?

4.) Höhe des Arisierungsgewinnes ?

5.) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Erwerbers ? Stundung der Abgaben?

Um den Verkehrswert feststellen zu können, wurde der Substanzwert der übernommenen Aktiven unter Absetzung etwa übernommener Passiven errechnet, sowie der Ertragswert auf Grund der nach dem Durchschnittsgewinn der letzten Jahre für die nächste Zeit zu erwartenden Erträge ermittelt. Das Mittel aus Substanz-Wert und Ertrags-Wert wurde als Verkehrs-Wert angenommen. Dieser Verkehrswert stellt den Preis dar, den ein arischer Erwerber einem arischen Verkäufer

dieses

B 0387 45

H3694-0137

dieses Betriebes hätte zahlen müssen. Durch Abzug des gezahlten Kaufpreises ergab sich der Arisierungsgewinn. Dieser beträgt bei den 33 geprüften Betrieben insgesamt 14.399.077.-RM, davon ergibt ein zumutbarer Prozentsatz (im Einzelfall zwischen 25 und 70 %) eine im günstigsten Fall zu erzielende Arisierungsabgabe in Höhe von rund 10 Millionen RM.

Beil.XIX.

Ist nachträgliche Erhebung eines Arisierungsgewinnes empfehlenswert?

Es ist zunächst die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob überhaupt den geprüften 33 Betrieben, deren Arisierung in der Zeit vom 9.11.38 bis 8.2.39 ohne Auflage der Zahlung einer Arisierungsabgabe genehmigt worden ist, nachträglich eine solche Abgabe zugunsten des Reiches auferlegt werden soll. Hier werden sowohl rechtliche, als auch wirtschaftsliche und politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein.

Die rechtliche Grundlage zu einer nachträglichen Erhebung kann der Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10.12.38 bilden, der unter III folgendes bestimmt:

" Der Nutzen aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben kommt allein dem Reich zu. Personen und

B 03871G

H3694-0138

Stellen, die aus der Überleitung jüdischer Betriebe oder sonstiger Vermögenswerte aus jüdischem Besitz einen ungerechtfertigten Vorteil gezogen haben, können daher zu einer Ausgleichsabgabe zugunsten des Reiches herangezogen werden."

Die Anordnung des Herrn Generalfeldmarschalls findet ihre Rechtsgrundlage in der dem Beauftragten für den Vierjahresplan vom Führer erteilten Generalvollmacht.

Vom einzelwirtschaftlichen Standpunkt bestehen gegen die nachträgliche Erhebung einer Arisierungsabgabe dann keine Bedenken, wenn auf die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Erwerber Rücksicht genommen wird, ein Umstand, dem durch Herabsetzung der Arisierungsabgabe unter die 70 % Grenze und durch Gewährung von Ratenzahlung Rechnung getragen werden kann. Es wird nicht von der Hand zu weisen sein, daß einzelne Erwerber nur mit Rücksicht auf den geringen Kaufpreis überhaupt erworben haben, die also infolge beschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit von dem Ankauf hätten Abstand nehmen müssen, wenn sie mit der Zahlung einer Arisierungsabgabe gerechnet hätten. Bei nachträglicher Erhebung der Arisierungsabgabe ergibt sich darüber hinaus für den Erwerber eine schlechtere Lage dadurch, daß er die Zahlung der Abgabe nicht durch Rücktritt von der Arisierung, die

B 0387 17 ja

H3694-0139

ja schon vollzogen ist, vermeiden kann. Ein Erwerber, dem die Zahlung einer Arisierungsabgabe gleichzeitig mit dem Genehmigungsbescheid gemäß Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6.2.39 (III Jd. 1/2082/39) zur Auflage gemacht wird, kann dagegen die Zahlung der Abgabe ablehnen und so von der Arisierung zurücktreten. Bei nachträglicher Festsetzung der Abgabe erscheint es aber unvertretbar, dem Erwerber die gleiche Befugnis einzuräumen, weil gegebenenfalls ein Verzicht auf das bereits übernommene Unternehmen die ganze Arisierungsarbeit von neuem beginnen lassen würde. Kommt es daher zur nachträglichen Erhebung der Arisierungsabgabe auf Grund von Abs. III des Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10.12.38, so muß diese die Form einer Steuer annehmen, für die der Erwerber zwar Stundung beantragen kann, die er jedoch unter allen Umständen bezahlen muß.

Aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen bestehen aber grundsätzliche Bedenken dagegen, eine nachträgliche Arisierungsabgabe nur den auf Grund der Prüfungsvollmacht nachgeprüften, seit dem 9.11.38 arisierten Betrieben aufzuerlegen. Zwar haben die Vorgänge nach dem 9.11.38 dazu geführt, daß die Arisierungskaufpreise

weiter

B 038718

No. of Copies.....

H3694-0140

gedrückt wurden. Aber auch bei den Arisierungen vor dem 9.11.38 wurden im allgemeinen nur Kaufpreise gezahlt, die unter dem tatsächlichen Wert der Unternehmen lagen. In fast allen Fällen sind im Höchstfall die Substanzwerte bezahlt worden. Der im allgemeinen viel höher liegende Ertragswert des Unternehmens ist bei der Bemessung des Kaufpreises fast niemals berücksichtigt worden und sollte auch bewusst dem Juden nicht zufließen. Es ist dies eine Richtlinie, nach der nicht nur im Gau Franken, sondern praktisch im ganzen Reich verfahren ist. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht gerechtfertigt, nur die in der Zeit vom 9.11.38 im Gau Franken genehmigten Arisierungen nachträglich zur Arisierungsabgabe heranzuziehen, zumal es mehr oder minder von der zufälligen Dauer des Arisierungsverfahrens abhing, ob eine Genehmigung vor oder nach dem 9.11.38 erteilt worden ist.

Es erscheint deshalb eine nachträgliche Erhebung des Arisieringsgewinnes nur dann als gerechtfertigt, wenn sie einheitlich für das ganze Reich angeordnet wird, und zwar würde als Anfangstermin der 26.4.38, d.h. der Tag der Einführung der staatlichen Genehmigungspflicht für Arisierungen von Betrieben

zu

b 0387 19

H3694-0141

zu bestimmen sein. Um die Behörden von der nachträglichen Prüfung der zahlreichen kleinen Einzelhandelsarisierungen zu entlasten, bei denen mit Rücksicht darauf, daß sich die Boykottbewegung bei ihnen am stärksten ausgewirkt hat, mit wirklich bedeutsamen Arisierungsgewinnen ohnehin nicht zu rechnen ist, könnte die nachträgliche Erhebung der Arisierungsabgabe auf industrielle- und Großhandelsbetriebe, die von der Regierung zu genehmigen waren und daher auch aktenmäßig leicht erfaßt werden können, beschränkt werden.

Eine solche Maßnahme würde nicht nur die Unbilligkeit beseitigen, die darin liegt, daß der Arisierungsgewinn bei Arisierungen nach Inkrafttreten der VO. vom 3.12.38 (RGBl. I S. 1709) nur vereinzelt, erst auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 6.2. 39 (III Jd. L/2082/39) allgemein erfaßt wird, während bei der größeren Zahl der vorher durchgeführten Arisierungen keinerlei Ausgleich erfolgt, sie würde vielmehr auch steuerlich gerechtfertigt sein. Bei einem Verkauf des Unternehmens zu dem tatsächlichen Wert würden die erheblichen stillen Reserven offen gelegt und als Veräusserungsgewinn bei dem jüdischen Verkäufer mit dem Höchstsatz von 25 % zur Einkommensteuer

B 038750

H3694-0142

kommensteuer herangezogen worden sein (§ 34 Einkommensteuergesetz). Eine steuerliche Erfassung des Arisierungsgewinnes tritt ohne besondere Erhebung der Arisierungsabgabe beim Erwerber nicht ein, da dieser das Anlagevermögen in seinen Bilanzen nur in Höhe der Anschaffungskosten einsetzen darf. (§ 6 EStG.). Lediglich die sich aus dem Warenlager ergebenden geringen Arisierungsgewinne werden nach Verkauf der Waren einkommensteuerlich erfaßt.

Bei dieser Sachlage scheint es empfehlenswert, dem Herrn Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister den Erlass einer Rechtsverordnung über die nachträgliche Erhebung des Arisierungsgewinnes für das ganze Reich vorzuschlagen.

Im Einzelnen macht die Kommission auf dem Sektor der Betriebsarisierungen folgende Vorschläge:

1.) Die auf den Konten 7105,7111,7116, 7303, 7308 der Bank der Deutschen Arbeit und auf dem Konto 14 770 bei der Städt. Sparkasse in Nürnberg befindlichen Beträge sind mit den aus den Beilagen XV, XVI und XVII sich ergebenden Summen an die dort aufgeführten Juden zur Auszahlung zu bringen, da es sich um rechtswidrig einbehaltene Teile des den Juden zustehenden Kaufpreises handelt.

Soweit

B 038751

2.) Wegen der an die Partei gezahlten Spenden wird mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. zwecks Abführung an das Reich in Verbindung zu treten sein.

3.) Dem Herrn Reichswirtschaftsminister wird nahegelegt, auf Grund der von der Kommission im Gau Franken errechneten Ergebnisse die nachträgliche Überprüfung aller ab 26.4.38 genehmigten Arisierungen, mit Ausnahme des Einzelhandels und des Handwerks, auf Erhebung einer Arisierungsabgabe zu Gunsten des Reiches im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anzuordnen.

4.) Die Abwicklung der Betriebs- und Mobiliararisierungen im Gau Franken ist einer noch zu bestimmenden Stelle zu übertragen.

B 038752

H3694-0143

H-3694

1757-PS
GB-175 Part I

E-12 GB 175 Part I

GB-226

H-3694

GB 175 1757-BS

Part I

H3694-0144

71